

Schweizerisches Jahrbuch für Jugendfürsorge über das Jahr 1916 : VI. Jahrgang

Autor(en): **Wild, A.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für
Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène
Scolaire**

Band (Jahr): **17/1916 (1917)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

C
K

Schweizerisches Jahrbuch für Jugendfürsorge

über das Jahr 1916

VI. Jahrgang

Herausgegeben von der Schweizerischen
Vereinigung für Kinder- u. Frauenschutz

Verfasst vom

Leiter der Zentrale für Jugend-
fürsorge, Kinder- u. Frauenschutz

A. Wild, Pfr., Zürich 6



Zürich : : : 1917

Druck von Zürcher & Furrer

Kommissionsverlag von Beer & Co., Zürich 1

Schweizerisches Jahrbuch
für Jugendfürsorge

über das Jahr 1910
VI. Jahrgang

Anhang zum XVII. Jahrbuch der Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

Herausgegeben von der Schweizerischen
Vereinigung für Kinder- u. Frauenarbeit

Verlag von
Leiter der Zeitschrift für Jugend-
fürsorge, Kinder- u. Frauenarbeit
A. Wild, Birk, Zürich 6



1910
Zürich
Druck von Birkbeck & Partner
Kommissionsverlag von Birk & Co. Zürich 1

Balsthaler Closetpapiere.



Vorzüglichste und billigste Toilettenpapiere, in Paketen, Büchlein und auf Rollen (Neueste Schlitzperforierung) sowie dazu passende Apparate. Angegebene Blatt- und Couponzahl garantiert.

Unentbehrlich in jeder Closetanlage.

Muster und Bezugsquellenliste versendet das Bureau der

COUVERTFABRIK BALSTHAL A.-G.

ZÜRICH 1, Löwenstrasse 32.

o (Man achte auf nebenstehende Schutzmarke.) o



Alfred Zimmermann

Buchbinder

Obere Zäune 24 · Zürich 1

Einfache und feinste Bücher-
einbände, Broschieren und Bin-
den von Verlagswerken. An-
fertigung von Geschäftsbüchern
in jeder Ausführung und Li-
neatur.



Schultafeln

rot, grün und weiß linierte und
unlinierte

liefern nur in schönster Ware

Gebr. Kaufmann,
Schiefertafelfabrik Frutigen.

Muster und Prospekte gratis.

Wiederverkäufer verlangen Engros-Preisliste

Die Sprache des Kindes

von Dr. E. F. W. Meumann †
Professor an der Universität in Zürich.
Bd. VIII der Abhandlungen heraus-
gegeben von der Gesellschaft für
deutsche Sprache in Zürich.

Preis Fr. 2.—.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen
sowie direkt von

Zürcher & Furrer, Zürich
Verlagsbuchhandlung

Zur gefl. Beachtung!

Mitglieder der „Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege“,
welche fehlende Jahrgänge zur Komplettierung ihrer „Jahrbuch-
Bibliothek“ nachbeziehen wollen, erhalten dieselben zu reduzierten
Preisen, soweit Vorrat reicht, und zwar:

I. – VI. Jahrbuch à Fr. 3.—.

VII. – XIII. „ à „ 5.—.

Wir bitten zu verlangen.

Zürcher & Furrer, Buchdruckerei u. Verlagsbuchhandlung, Zürich.

Publikationen der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

Jahrbuch der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

I.—XVI. Jahrgang

mit zahlreichen Tafeln und Illustrationen im Text.

**Preis: Jahrgang I—VI soweit noch vorrätig à Fr. 7.—
Jahrgang VII und folgende à Fr. 10.—**

Die schulhygienischen Vorschriften in der Schweiz.

Auf Anfang 1902 zusammengestellt von
Dr. Fr. Schmid,

Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes in Bern.

Répertoire des Prescriptions d'hygiène scolaire en vigueur en Suisse
au commencement de 1902

I. Fortsetzung bis 1909 — I^e Suite jusqu'à 1909

So lange Vorrat in einem Band **Fr. 6.—**

Probleme der Jugendfürsorge.

Bericht an den h. schweiz. Bundesrat über den von der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a/M. im Frühjahr 1906 veranstalteten Kurs für Jugendfürsorge von

Dr. F. Zollinger,

Sekretär des Kantonalen Erziehungswesens in Zürich.

Separatabdruck aus dem

VII. Jahrbuch der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

Preis Fr. 3.—

Jugendfürsorge.

Bericht über den I. schweizerischen Informationskurs in Jugendfürsorge,
veranstaltet von der

Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

Preis Fr. 10.

Wegleitung zuhanden der Schulbehörden betr. Erstellung von Schulbänken.

Von H. Wipf und Dr. F. Erismann.

Preis Fr. 1.—

Verlag von Zürcher & Furrer in Zürich.

Vorwort.

Der hohen Druckkosten wegen ist diesmal unser Jahrbuch stark gekürzt worden. So wurden die doch oft ein recht anschauliches Bild von der praktischen Arbeit gebenden Berichte unserer Sektionen weggelassen. Dafür wird die Arbeit über die Unterstützung außerehelicher Kinder während des europäischen Krieges willkommen sein. Der Bericht über die Fürsorge für Jugendliche konnte ebenfalls kurz gehalten werden, da hauptsächlich Veranstaltungen betreffend Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung in Frage kamen und eine Übersicht darüber bereits in Heft 12 der Schweizer. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit von 1916 erschienen ist.

Wir hoffen trotzdem, daß auch dieses weniger umfangreiche Jahrbuch in den Jugendfürsorgekreisen, wie seine Vorgänger, freundliche Aufnahme finde und zu den alten Freunden neue hinzugewinne.

Zürich 6, Ende März 1917.

Der Verfasser:

A. Wild, Pfr.

Bei der Zentrale, Zürich 6, Volkmarstraße 9, sind erhältlich:

die Jahrbücher 1912, 1913 und 1914 zu 50 Cts.;

„Das Kostkinderwesen in der Schweiz“, Separatabdruck aus der „Jugendwohlfahrt“, zu 20 Cts.

Vorstand der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz für das Jahr 1916:

- | | | |
|--|---|----------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Dr. med. Streit, Bern, Sulgenauweg, Präsident 2. H. Hiestand, städt. Kinderfürsorgeamt, Zürich 1, Vizepräsident 3. A. Wild, Pfr., Sekretär und Quästor, Zürich 6, Volkmarstr. 9 4. Frl. B. Bünzli, Lehrerin, St. Gallen 5. Dr. Grob, Amtsvormund, Zürich 1 6. Prof. Dr. Zürcher, Zürich 7 7. Bernardsgrütter, Kaplan, Langgasse-St. Gallen 8. Dr. Bernheim-Karrer, Zürich 2 9. Frl. Clément, Freiburg 10. Dr. Dumont, Bern 11. Oberlehrer Ehrat, Schaffhausen 12. Pfr. Etter, Felben, Thurgau 13. Nat.-Rat Eugster-Züst, Speicher 14. Graf, Directeur de la commission off. de protection des mineurs, Genf 15. Dr. Guggenheim, St. Gallen 16. Frau Pfr. Herzog-Widmer, Basel 17. Frau R. Hörning, Bern | } | Ausschuß |
| <ol style="list-style-type: none"> 18. a. Reg.-Rat Manatschal, Chur 19. Prof. C. Müller, Zug 20. Frl. Nina Müller, Sekundarlehrerin, Luzern 21. Großrat Mühlethaler, Bern 22. Pfr. Dr. Platzhoff, Bullet 23. Frau Georges Python, Fillistorf 24. Frau Pfarrer Schmuziger, Aarau 25. Dr. Silbernagel, Zivilgerichtspräsident, Basel 26. O. Stocker, Sekretär der Lehrstellenvermittlung, Basel 27. Inspektor Tschopp, Liestal. | | |

Die Schweizerische Zentrale für Gemeinnützigkeit und Jugendfürsorge

in Zürich 6, Volkmarstr. 9 (Telephon 6077)

umfaßt folgende selbständige Abteilungen:

1. Sekretariat der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft;
2. die schweizerische Zentralauskunftsstelle für soziale Fürsorge, gegründet 1911 von der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft; sammelt das auf die Gebiete des Armenwesens, der Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit im weitesten Sinne bezügliche Material des In- und soviel als möglich auch des Auslandes; gibt unentgeltlich Auskunft über sämtliche Fürsorgegebiete, Anstalten und Bestrebungen, sowie über die freien Plätze in zirka 160 schweizerischen Erziehungs- und Versorgungsanstalten; unterstützt aber nicht und vermittelt keine Stellen und Privatversorgungen;
3. die Schweizerische Zentrale für Jugendfürsorge, Kinder- und Frauenschutz, gegründet 1914 von der Schweizer. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz, subventioniert vom Bund und den Kantonen, sucht alle Organisationen der Schweiz für Mutterschutz, Säuglingsfürsorge, Kinder- und Frauenschutz, Jugendfürsorge, Jugendwohlfahrtspflege zu vereinigen; gibt über alle diese Bestrebungen und Veranstaltungen in der Schweiz sowie, soweit möglich, des Auslandes Auskunft; nimmt Anzeigen betreffend Kinder- und Frauenschutz entgegen; sammelt die einschlägige Literatur des In- und Auslandes, sowie die Gesetze und amtlichen Erlasse und gibt sie bekannt.

Alle Anfragen — mündlich oder schriftlich — sind an den Leiter: A. Wild, Pfarrer, zu richten, der auch Beiträge für die „Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit“ und den „Armenpfleger“ entgegennimmt.

I. Staatliche und kommunale Jugendfürsorge.¹⁾

1. Bundesgesetz über die Kranken- u. Unfallversicherung, kantonale Einführungsgesetze. Kinderversicherungsgesetze.

Das Gesetz betreffend die obligatorische Krankenversicherung des Kantons Baselstadt vom 19. November 1914 ist mit dem 1. Juli 1916 in Kraft getreten (vgl. Jahrbuch 1914 S. 4 ff.).

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung des Kantons Zürich vom 10. Dezember 1916 erklärt in § 3 als obligatorisch versicherte Personen: Familien mit den nicht steuerpflichtigen unmündigen und mündigen Kindern, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen den Betrag von 1500 Fr. nicht übersteigt; alleinstehende unmündige Personen, sofern ihre unterstützungspflichtigen Verwandten nicht mehr als 1500 Fr. Einkommen besitzen. — Die obligatorische Versicherung muß wenigstens die Gewährung von ärztlicher Behandlung und Arznei umfassen. — Die Gemeinden können die Krankenversicherung privaten anerkannten Krankenkassen oder Verbänden solcher Krankenkassen übertragen. — Für dürftige Versicherungspflichtige hat die Gemeinde die Beiträge zu entrichten, der Staat leistet daran aber Zuschüsse bis zur Höhe eines Drittels.

Das Gesetz betreffend die Krankenversicherung für den Kanton Appenzell A.-Rh. vom 30. April 1916 und das Gesetz betreffend die Einführung der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung des Kantons Zug vom 23. Oktober 1916 enthalten keine auf Kinder sich beziehende Bestimmungen.

Die Gemeinde Littau, Luzern, führte die Krankenversicherung der Schulkinder ein.

Im Großen Rat von Freiburg wurde im Mai 1916 eine Motion von Direktor Léon Genoud betreffend Organisation

¹⁾ Alle im Jahrbuch erwähnten Gesetze und Verordnungen sind im Besitze der Zentrale für Jugendfürsorge, Kinder- und Frauenschutz, Zürich 6.

der obligatorischen Krankenversicherung für alle Schulkinder des Kantons erheblich erklärt und dem Staatsrat zum Studium überwiesen.

La loi du 31 août 1916 créant une caisse cantonale vaudoise d'assurance infantile en cas de maladie baut sich auf der Freiwilligkeit auf. Die Gemeinden können jedoch gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes die Kinderkrankenversicherung obligatorisch erklären. Der Staat trägt die Verwaltungskosten und kann überdies den Gemeinden, die eine Schülerversicherung besitzen und in Verbindung mit den Organen der Versicherungskasse den schulärztlichen Dienst einrichten, Beiträge gewähren. Die Leistungen der Versicherungskasse für die Mitglieder bestehen in Bezahlung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien im Krankheitsfalle für die Dauer von 360 Tagen während 1½ Jahren. Freie Wahl des Arztes und der Apotheke. Der jährliche Beitrag für die Jahre 1917 und 1918 beträgt für Schweizerkinder 4 Fr. oder 2 Fr., wenn sie Mitglieder der kantonalen Altersversicherung sind, und 8 Fr. für Ausländerkinder, sofern nicht in der betreffenden Wohngemeinde die Schülerversicherung obligatorisch erklärt ist.

2. Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Die Expertenkommission, welche Herr Bundesrat Müller im Jahre 1912 einberufen und in neun Sessionen geleitet hat, hat bei ihren Schlußberatungen im August 1916 eine Anzahl bemerkenswerter Abänderungen am Vorentwurfe angebracht, die die Behandlung und Versorgung fehlbarer Kinder und Jugendlicher betreffen.

So wurde dem Richter, der auf Grund von Erhebungen über den körperlichen und geistigen Zustand des Jugendlichen die zweckentsprechende Maßnahme zu treffen hat, die Möglichkeit eröffnet, den Jugendlichen während einer gewissen Zeit beobachten zu lassen. Die Wahl der Beobachtungsstation, Anstalt für Schwachsinnige, Erziehungsanstalt, vertrauenswürdige Familie usw., ist dem Richter freigegeben.

Nach frühern Beschlüssen sollte ausnahmsweise bei Gemeingefährlichkeit des Täters oder bei sehr schweren Vergehen auch gegenüber Jugendlichen die ordentliche Bestrafung eintreten. Dieser Einbruch in die Grundlagen des neuen Rechtes ist wieder beseitigt worden. Immerhin soll bei sehr schweren Vergehen

der jugendliche Täter auch dann, wenn er sich nicht als gemeingefährlich erwiesen, der Korrekptionsanstalt (bis auf die Dauer von zwölf Jahren) überwiesen werden.

Ein neuer Artikel eröffnet die Möglichkeit, die verhängten Maßnahmen: Korrekptionsanstalt, Fürsorgeerziehungsanstalt, beaufsichtigte Familienerziehung, im Verlaufe gegeneinander zu tauschen, wenn die Änderung der Maßnahme dem Zwecke der Erziehung förderlich ist.

Die Maßnahmen gegen Jugendliche, die eine als Vergehen bedrohte Tat begangen haben, fallen zwar an das Strafregister, sollen aber nach zehn Jahren seit ihrem Vollzuge wieder gelöscht werden, wenn es das Verhalten des Täters rechtfertigt und er den festgestellten Schaden nach Möglichkeit ersetzt hat.

Endlich sind über die Anstalten für Kinder und Jugendliche folgende Bestimmungen getroffen worden:

Art. 414. Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß die nötigen Erziehungsanstalten für Kinder und die nötigen Fürsorgeerziehungs- und Korrekptionsanstalten für Jugendliche zur Verfügung stehen.

Sie können über die Errichtung gemeinsamer Anstalten unter sich Vereinbarungen treffen oder sich das Mitbenützungsrecht an Anstalten anderer Kantone sichern.

Sie können über die Einweisung in Erziehungsanstalten für Kinder und in Fürsorgeerziehungsanstalten für Jugendliche auch mit Privatanstalten Vereinbarungen treffen, sofern diese Anstalten sich den Anforderungen dieses Gesetzes anpassen.

Als Bundesbeiträge werden in Aussicht gestellt bis 50% der Kosten des Baues oder des Ausbaues der Anstalten für Kinder und Jugendliche. Ferner soll der Bund Beiträge leisten dürfen an den Betrieb von Erziehungsanstalten für Kinder, Fürsorgeerziehungs- und Korrekptionsanstalten für Jugendliche, sowie an die Errichtung, den Ausbau und den Betrieb von privaten Erziehungsanstalten für Kinder und von Fürsorgeerziehungsanstalten für Jugendliche, sofern diese Anstalten sich den Bestimmungen dieses Gesetzes anpassen.

Alle diese Beiträge wurden auch in Aussicht genommen für Anstalten, die vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches, aber im Hinblick auf dessen Einführung und in Übereinstimmung mit den Vorschriften desselben von Kantonen gebaut, ausgebaut oder verbessert worden sind.

Die Kantone werden verpflichtet, über die Privatanstalten, welche zum Vollzuge der erzieherischen Maßnahmen herangezogen werden, und über die Familienerziehung eine sachgemäße, insbesondere auch ärztliche Aufsicht einzurichten. Die Oberaufsicht über alle Anstalten führt der Bund.

Das Departement beabsichtigt demnächst den Entwurf der Expertenkommission als solchen zu veröffentlichen und darauf hin mit den ihm gut scheinenden Abänderungen die Vorlage an den Bundesrat zu erstellen.

Prof. Dr. E. Zürcher.

3. Interpretation von Kinderschutzartikeln des Schweizerischen Zivilgesetzbuches durch Gerichtsurteile und Entscheide von Verwaltungsbehörden.

Art. 285: Entzug der elterlichen Gewalt; Art. 287: Wiederherstellung der elterlichen Gewalt.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn entschied, daß für Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen Gewalt bei im Kanton, aber nicht in der Heimatgemeinde wohnenden Kantonsbürgern die bürgerliche Vormundschaftsbehörde des Heimatortes kompetent sei.

Das Einführungsgesetz bestimmt in § 89 resp. 91, daß über Entziehung der elterlichen Gewalt, resp. deren Wiederherstellung unter Vorsitz des Oberamtmanns die Vormundschaftsbehörde verfüge, unterläßt es aber, zu sagen, ob diejenige des Wohnortes oder der Heimat. Nachdem nun der Kanton Solothurn von der Befugnis des Art. 376, Abs. 3 Z. G. B. Gebrauch gemacht und in bezug auf die Vormundschaft in engerem Sinne für die im Kanton wohnenden Bürger die heimatliche Vormundschaftsbehörde als zuständig erklärt hat, darf und muß geschlossen werden, daß auch auf dem verwandten Gebiete der Entziehung der elterlichen Gewalt für die im Kanton wohnenden Bürger ebenfalls die heimatliche Zuständigkeit verfügt werden wollte, um so mehr als auch § 93 E. G. der Heimatgemeinde das Recht gibt, gegen säumige Eltern Strafanzeige zu erstatten. Es wäre nicht einzusehen, warum bei Kantonsbürgern für die Bevormundung die heimatliche Behörde, für den Entzug der elterlichen Gewalt die Wohnortsbehörde zuständig sein sollte. In bezug auf die Beistandsverhältnisse (Art. 392 ff. Z. G. B.) liegt die Sache insofern anders, als die Beistandschaft kraft Bundesrecht nicht der heimatlichen Vormundschaftsbehörde übertragen werden kann, ausser wenn Wohnort und Heimatort zusammenfallen. Auch sachlich empfiehlt sich die Zuständigkeit der heimatlichen Vormundschaftsbehörde, weil sie ihre im Kanton wohnenden Bürger und ihre Verhältnisse meist besser kennt als die Behörde des in solchen Fällen oft wechselnden Wohnortes.

Art. 286: Im Falle der Wiederverheiratung von Vater oder Mutter ist, wenn die Verhältnisse es erfordern, den Kindern, die sich unter ihrer Gewalt befinden, ein Vormund zu bestellen.

Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern:

Eine Entziehung der elterlichen Gewalt nach Art. 286 Z. G. B. kann stattfinden, auch wenn der Inhaber an den das Wohl des Kindes gefährdenden Verhältnissen kein Verschulden trifft. Während Art. 285 (Entzug der elterlichen Gewalt wegen schweren Mißbrauchs der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten) das Hauptgewicht auf das subjektive Moment des pflichtwidrigen Verhaltens legt, stellt Art. 286 lediglich auf die objektiven Verhältnisse ab. Infolge der Wiederverheiratung des Inhabers der elterlichen Gewalt können sich auch ohne ein Verschulden seinerseits die Verhältnisse für die Kinder so gestalten, daß ihre Entrückung aus der elterlichen Machtsphäre im Interesse ihrer körperlichen und sittlichen Entwicklung geboten erscheint.

4. Auf Grund der Einführungsgesetze zum schweizerischen Zivilgesetz zu schaffende oder geschaffene Veranstaltungen.

(Kostkinderwesen, Kinderschutzkommissionen, Amtsvormundschaft.)

a) Kostkinderwesen:

Auf Ersuchen der Vormundschaftsbehörde wurde in Davos die Aufsicht über die Kostkinder eingeführt und dem gemeinnützigen Frauenverein Davos übertragen.

Der Große Rat des Kantons Waadt hat in seiner Sitzung vom 27. November 1916 das auf die Initiative des Herrn Dr. med. Dind zurückzuführende loi sur la surveillance sanitaire des enfants placés hors de leur milieu familial in zweiter Lesung angenommen. Es ist dazu bestimmt, la loi vaudoise de 1888 sur la Protection de l'enfance malheureuse et abandonnée, das für die Neuzeit nicht mehr genügt, zu ersetzen. Da der Kanton Waadt gegen 5000 Kostkinder zählt, kommt diesem Kinderschutzgesetz große Bedeutung zu. Seine Hauptbestimmungen sind: Erteilung einer Bewilligung durch das Departement des Innern; Bedingungen zur Aufnahme von Kostkindern: gesunde Wohnung, genügende Nahrung, keine ansteckenden Krankheiten; Erkundigung durch das Departement des Innern über die Pflegefamilien, Kontrolle durch die Präfekten, speziell hiefür bestimmte Ärzte, Gesundheitskommissionen und ganz besonders die Inspektorinnen. Kostkinder sind die außerhalb ihrer Familien gegen Entgelt oder unentgeltlich auf längere Zeit untergebrachten Kinder unter 7 Jahren.

b) Kinderschutzkommissionen.

In der Sitzung des Großen Rates von Luzern am 29. November 1916 wurde die Regierung von sozialdemokratischer Seite

interpelliert, wann sie die im Gesetze (§ 38 E. G.) bereits vorgesehenen Kinderschutzkommissionen und Inspektorate über Kinderschutz zu ernennen gedenke.

c) Amtsvormundschaft.

Kanton Aargau: Auf Grund einer Vereinbarung ist hier bezirkweise die Amtsvormundschaft, aber nur für die außerehelichen, sowie die körperlich oder sittlich gefährdeten ehelichen Kinder eingeführt worden. Die sich beteiligenden Gemeinden bezeichnen je einen Delegierten. Die Delegiertenversammlung wählt den die Tätigkeit des Amtsvormundes beaufsichtigenden und ihm mit Rat und Tat an die Hand gehenden Ausschuß und den Amtsvormund. Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich zur Leistung eines jährlichen Aversalbeitrages an die Kosten der Amtsvormundschaft. Die Anzahl der Stimmen, die ein Delegierter bei der Wahl des Amtsvormundes abzugeben hat, richtet sich nach der Höhe des Gemeindebeitrages. Je ein Beitrag von 50 Fr. oder ein Bruchteil dieser Summe berechtigt zur Abgabe je einer Stimme. — Der Amtsvormund hat insbesondere für eine richtige Pflege, Erziehung und Ausbildung der ihm anvertrauten Mündel Sorge zu tragen und zu diesem Zwecke geeignete Pflegeeltern und Lehrmeister ausfindig zu machen und durch Kontrollbesuche (jährlich mindestens zweimal) sich von der richtigen und gedeihlichen Unterbringung seiner Mündel zu überzeugen. Er hat auch die rechtlichen Interessen seiner außerehelichen Mündel gegenüber ihren Erzeugern zu wahren und den Müttern dieser Mündel gegenüber den Schwängerern bei der Rechtsverfolgung an die Hand zu gehen. Der Amtsvormund hat ein Mündelregister, ein Mündelverzeichnis für jede Gemeinde, eine chronologische Kontrolle über sämtliche Amtshandlungen und ein Auslagenbuch mit einem Konto für jedes Mündel zu führen.

Amtsvormund für den Bezirk Aarau: Armenpfleger Amsler in Aarau.

Amtsvormund für den Bezirk Kulm (im Nebenamt): Amtsrvisor Rudolf Kaspar in Kulm.

Amtsvormund für den Bezirk Lenzburg (im Nebenamt): Bezirksverwalter Berner in Lenzburg. Die Gemeinden des Bezirks leisten 650 Fr.

Amtsvormund für den Bezirk Zofingen: Gerichtsschreiber Dr. Meyenberg in Zofingen.

im Großen Rat des Kantons Neuenburg im Mai 1916 einen Antrag, der folgendes bezweckt: 1. die Revision des Gerichtsgesetzes, damit ein Sondergericht für minderjährige Angeklagte geschaffen werden kann; 2. die Revision des Gesetzes über das Strafverfahren zur Regelung des Verfahrens bei den eben erwähnten Sondergerichten; 3. die Revision des Strafgesetzes, insbesondere von Art. 78 und 84, um dieses Gesetz mit der vorgeschlagenen neuen Einrichtung in Einklang zu bringen. Diese Motion wurde angenommen.

Die Strafgesetznovelle des Kantons Schaffhausen vom 23. August 1915 setzt in Art. 5 (§ 31) das Strafmündigkeitsalter der Kinder vom 12. auf das vollendete 14. Altersjahr hinauf. Begeht ein Kind unter 14 Jahren ein Verbrechen oder Vergehen, so findet eine gerichtliche Verfolgung oder Bestrafung nicht statt. Die Polizeidirektion weist den Fall an den Gemeinderat, der nach Anhörung der Schulbehörde zu prüfen hat, ob Versorgung in einer Familie oder geeigneten Anstalt am Platze sei. Kommt diese Maßregel nicht in Betracht, so kann er das Kind mit Verweis, Arrest, oder sonst den Umständen angemessen, bestrafen. Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Altersjahr werden nicht gestraft, wenn es sich ergibt, daß ihnen die zur Erkenntnis des begangenen Unrechts erforderliche Reife gefehlt hat. Die Anwendung polizeilicher Besserungsmittel kann indessen angeordnet werden. Findet der Richter eine Straftat Jugendlicher zurechenbar, so ist er befugt, an Stelle peinlicher zuchtpolizeiliche Strafen auszufällen, oder auf Einweisung in eine Besserungsanstalt zu erkennen.

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen beauftragte unterm 21. Januar 1916 das Polizei- und Militärdepartement, mit st. gallischen Erziehungsanstalten eine Vereinbarung zu treffen, wonach sich diese verpflichten, Jugendliche, die ihnen während der Pen- denz der Strafuntersuchung oder nach Abschluß der Untersuchung provisorisch zugewiesen werden, bis zur definitiven Regelung der Versorgungsfrage unter Kostengarantie aufzunehmen. Für die Tragung der bezüglichen Kosten gilt bei Kantonsbürgern Art. 231, Abs. 1, des Strafgesetzes (der Staat und die armenunterstützungspflichtige Gemeinde teilen sich in die Kosten unter Regreßrecht auf die unterstützungspflichtigen Angehörigen). Bei Nichtkantonsbürgern und Ausländern trägt die Kosten der provisorischen Versorgung der Staat, unter Vorbehalt der Geltendmachung des

Regreßrechtes auf die unterstützungspflichtigen Verwandten und die Heimatbehörden des Versorgten. Die bezüglichen Verhandlungen mit den heimatlichen Behörden sind vom Justizdepartemente zu führen.

6. Jugendschutzbestimmungen in neuen Lehrlingsgesetzen.

Das Gesetz betreffend das Lehrlingswesen des Kantons Basellandschaft vom 17. April 1916 bestimmt, daß jeder Lehrling das 14. Altersjahr und für den Eintritt in die kaufmännische Berufsart das 15. Altersjahr zurückgelegt haben muß. Die effektive Arbeitszeit des Lehrlings, inbegriffen Tagesschulbesuch, darf in der Regel 10 Stunden täglich betragen, keinesfalls aber 62 Stunden in der Woche überschreiten. Für jedes Lehrverhältnis ist ein schriftlicher Lehrvertrag aufzustellen. Der Lehrmeister ist zu humaner Behandlung des Lehrlings und Schutz vor bösen Einflüssen seitens des übrigen Personals, der Lehrling zu Fleiß, anständigem Betragen und Gehorsam verpflichtet. Er hat berufliche Fortbildungsschulen oder reglementarische Fachkurse zu besuchen, wofür der Lehrmeister ihm mindestens vier Tagesstunden wöchentlich einräumen soll, und am Ende der Lehrzeit eine Lehrlingsprüfung abzulegen. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen übt eine durch den Regierungsrat zu wählende Aufsichtskommission aus, die aus 5—7 Mitgliedern besteht, und der der Verwalter des kantonalen Arbeitsamtes von Amtes wegen angehört. Dieser letztere vermittelt auch Lehrstellen und Lehrlinge und erteilt Rat bei der Berufswahl.

Eine Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern vom 5. September 1916 betreffend die Berufslehre der Damenschneiderinnen, Giletmacherinnen, Glätterinnen, Knabenschneiderinnen, Korsettschneiderinnen, Modistinnen, Schäftemacherinnen, Stickerinnen, Tapeziererinnen und Weißnäherinnen setzt die Mindestdauer der Lehrzeit für diese Berufe auf 1—2 Jahre und die Maximalarbeitszeit auf 60 Stunden wöchentlich fest. Jede Lehrtochter hat Anspruch auf jährlich mindestens eine Woche Ferien. Ein Lehrgeschäft, das keine Arbeiterinnen beschäftigt, darf im Maximum nur zwei Lehrtöchter halten. Die Lehrtöchter haben die Schulprüfungen gemeinsam mit den Lehrlingen der andern Berufe zu bestehen. Auch die Arbeitsräume sind unter Vorschrift gestellt.

Die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Zürich betreffend das Lehrlingswesen im Konditoreigewerbe vom 17. August 1916 bestimmt, daß jeder in die Lehre tretende Lehrling sich durch ärztliches Zeugnis darüber auszuweisen hat, daß er gesund ist. Ein Geschäft darf höchstens drei Lehrlinge zur gleichen Zeit halten. Wohnt der Lehrling bei seinem Lehrmeister, so ist dieser verpflichtet, ihm gesunde und genügende Kost zu verabreichen und im Krankheitsfall ihm den Unterhalt mit Inbegriff der Pflege und ärztlichen Behandlung für mindestens zwei Wochen zu gewähren. Der Lehrling hat sich der Hausordnung zu fügen. Für die tägliche Arbeitszeit ist das Lehrlingsgesetz von 1906 maßgebend.

Eine im Großen Rat des Kantons Graubünden im November 1916 gestellte Motion auf Erlaß eines Lehrlingsgesetzes wurde von der Regierung entgegengenommen.

7. Jugend- und Frauenschutzbestimmungen in neuen Wirtschafts- und Trinkergesetzen.

Die Abänderung des Wirtschaftsgesetzes des Kantons Nidwalden vom 30. April 1916 enthält keine Jugend- oder Frauenschutzbestimmung.

Zu dem Gesetz über die Trinkerfürsorge im Kanton Aargau vom 28. Dezember 1915 (vgl. Jahrbuch 1915, S. 16) hat der Große Rat unterm 29. März 1916 ein Reglement betreffend Trinkerfürsorge erlassen, wonach der Staat an Trinkerheilstätten Aversalbeiträge gewähren und an die Kosten bedürftiger Alkoholkranker bis zu einem Franken pro Verpflegungstag beitragen kann.

Die regierungsrätliche Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Trinkerfürsorge vom 17. Juni 1916 enthält Bestimmungen über das Verfahren bei Versorgung eines Alkoholkranken oder bei Verzicht auf Versorgung und über die Pflichten der vom Staate unterstützten Trinkerheilstätten.

8. Bekämpfung des Kinematographenwesens.

Der schweizerische Juristenverein verhandelte in seiner Jahresversammlung in Olten am 11. September 1916 über Kinematograph und Gewerbefreiheit und faßte mit Mehrheit folgende Reso-

lution: Der schweizerische Juristenverein erkennt die Berechtigung polizeilicher Beschränkungen im Kinematographengewerbe an, namentlich sofern sie den Schutz der Kinder zum Gegenstande haben. Er hält dagegen die Bedürfnisklausel nicht für verfassungsmäßig und die Präventivzensur nicht für zweckmäßig. — In dem Strafgesetzentwurf sollte den Gefahren der Kinematographen mehr als bisher Rechnung getragen werden. In dieser Richtung hatte Frau Dr. Henggeler-Mölich, Rechtsanwältin in Zürich, die das deutsche Referat hielt, beantragt:

In das eidgenössische Strafgesetzbuch sind Bestimmungen aufzunehmen folgenden Inhalts: 1. Art. 181, Abs. 2, des Entwurfs vom August 1915 soll lauten: „Wer solche Schriften, Bilder, Zeichnungen oder Darstellungen Personen unter 18 Jahren übergibt oder ihnen vorführt, wird mit Gefängnis und mit Buße bis zu 10,000 Fr. bestraft“. 2. Art. 181, Abs. 3: „Der Richter läßt die unzüchtigen Schriften, Bilder, Zeichnungen oder Darstellungen vernichten. Er kann, wenn die öffentliche Vorführung gewerbsmäßig geschieht, dem Schuldigen die Ausübung seines Gewerbes verbieten“. 3. An geeigneter Stelle sei aufzunehmen: „Wer öffentlich Schaustellungen von Personen oder kinematographische Vorführungen veranstaltet, die geeignet sind, die Sittlichkeit zu gefährden oder das Schamgefühl gröblich zu verletzen, wird mit Buße bis zu 5000 Fr. oder mit Haft bestraft. Wer entgegen einem bestehenden Kinderverbot Jugendliche zu solchen Vorstellungen zuläßt, wird mit Gefängnis, verbunden mit Buße bis zu 5000 Fr. bestraft“.

4. Art. 338, Al. 2, soll lauten: „Wer Schaustellungen veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden, insbesondere, wer Tierkämpfe oder Kämpfe mit Tieren oder Schießen auf zahme Tiere oder gefangen gehaltene Tiere abhält oder solche Vorgänge kinematographisch vorführt..., wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Buße bestraft“.

I. Deutschschweizerische Kantone und Gemeinden.

Baselstadt. Das Gesetz betreffend die kinematographischen Vorführungen vom 16. November 1916 verbietet entsittlichend und verrohend wirkende kinematographische Darstellungen und Ankündigungen der Vorführung durch Plakate, Reklamen und dergleichen. Kinder und jugendliche Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen, gleichgültig ob sie sich in Begleitung Erwachsener befinden oder nicht, nur zu solchen Vorstellungen zugelassen werden, die für die Jugend besonders veranstaltet werden und deren Programmnummern von einer aus vier männlichen und einem weiblichen Mitglied bestehenden Zensurkommission genehmigt worden sind.

Das Reglement betreffend die Zensur von Jugendvorstellungen der Kinematographentheater vom 20. Dezember 1916 bestimmt die Rechte und Pflichten der Zensurkommission.

Bern. Das in der Volksabstimmung vom 1. September 1916 angenommene aber noch nicht in Kraft getretene Gesetz über das Lichtspielwesen und Maßnahmen gegen die Schundliteratur verbietet die Herstellung, den Verkauf, die Vermietung oder Verleihung sowie die öffentliche Vorführung von Filmen, die geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder dazu Anleitung geben, oder die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblich zu verletzen, eine verrohende Wirkung ausüben, oder sonstwie groben Anstoß zu erregen, ebenso die Mitwirkung bei der Aufnahme vorgespielder Vorgänge, die Menschenleben, die öffentliche Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährden können. — Noch nicht schulpflichtigen Kindern ist der Besuch aller öffentlichen Lichtspielvorstellungen gänzlich untersagt. Die schulpflichtige Jugend hat nur zu den Jugendvorstellungen, in denen ausschließlich von einem besondern kantonalen Kontrollbeamten kontrollierte und mit dem Genehmigungsausweis versehene Filme vorgeführt werden dürfen, Zutritt. Die Überwachung der Lichtspieltheater ist Sache der Gemeinden. Wer gegen die Jugendschutzbestimmungen des Gesetzes verstößt, wird mit Geldbuße bis zu 200 Fr. bestraft.

— Interlaken. Der Gemeinderat hat den Kinobesuch von Kindern auch in Begleitung der Eltern verboten.

Luzern. Das Gesetz betreffend das Lichtspielwesen und Maßnahmen gegen die Schundliteratur, das allen jugendlichen Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, den Besuch von Lichtspieltheatern auch in Begleitung erwachsener Angehöriger oder anderer erwachsener Personen verbietet, die Veranstaltung aber von durch den Erziehungsrat bewilligten Jugendvorstellungen gestattet, wurde in der Novembersession 1916 des Großen Rates in erster Lesung angenommen.

Schaffhausen. Die Verordnung des Regierungsrates betreffend die Einschränkung des Besuches von Kinematographen durch Jugendliche vom 20. Dezember 1916 verbietet Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, den Besuch der kinematographischen Vorstellungen, auch in Be-

gleitung der Eltern oder anderer Erwachsener, gestattet jedoch besondere Jugendvorstellungen, deren Inhalt von der zuständigen Ortsschulbehörde vorgeprüft ist.

Schwyz. Der Regierungsrat wies die Bezirksämter an, die Vorführung kinematographischer Bilder vom Kriegsschauplatze nicht zu bewilligen.

Thurgau. Arbon. Die Gemeindebehörde verbot den schulpflichtigen Kindern den Kinobesuch auch in Begleitung der Eltern.

Zürich. Die regierungsrätliche Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Kinematographentheatern und Filmgeschäften vom 16. Oktober 1916 verbietet die Vorführung unsittlicher, verrohender oder sonst anstößiger Filme, ebenso die Ankündigung von kinematographischen Aufführungen durch derartige Aufschriften, Plakate, Flugblätter oder Inserate. Kindern unter 15 Jahren ist der Besuch der Kinematographen auch in Begleitung von Erwachsenen nicht gestattet. Kinder Vorstellungen dürfen jedoch mit Bewilligung des Gemeinderates, dem die Programme zur Genehmigung vorzulegen sind, veranstaltet und auch von Kindern unter 15 Jahren besucht werden. — Zur Kontrolle der Filme und Ankündigungen bestellt die Polizeidirektion für den ganzen Kanton eine achtgliedrige Kommission, der auch Frauen angehören sollen. Ein Reglement für die Kontrolle der Kinematographentheater vom 9. November 1916 bestimmt das Nähere über Rechte und Pflichten der Kommission.

— Wädenswil. Der Gemeinderat wies zwei zu gleicher Zeit nachgesuchte Bewilligungen zur Errichtung und zum Betriebe von ständigen Kinematographen auf dem Gebiete der Gemeinde der gegenwärtigen Verhältnisse wegen ab.

II. Welsche Kantone und Gemeinden.

Freiburg. Die Vollziehungsverordnung vom 27. Juni 1916 zum Kinematographengesetz vom 5. Mai 1914 (vgl. Jahrbuch 1913, S. 107) bestimmt, daß schulpflichtige Kinder, selbst wenn sie von Erwachsenen begleitet sind, die gewöhnlichen kinematographischen Vorstellungen nicht besuchen dürfen. Zu besondern Jugendvorstellungen aber sind sie zugelassen. Übertretungen des Verbots ziehen Buße für die Eltern und Strafen gemäß dem Schulreglement für die Kinder nach sich. Das Programm der Jugendvorstellungen ist dem Präfekten vorzulegen, der das Gut-

achten der Schulkommission einholt. Jede dieser Vorstellungen wird durch einen die Schüler begleitenden Lehrer überwacht.

Neuenburg. Der Große Rat lehnte eine Motion für die Aufhebung des Verbots des Kinobesuches durch Kinder unter 16 Jahren ab.

Der Lehrerverein mietet vierteljährlich ein Kino und veranstaltet darin belehrende Kindervorstellungen.

Waadt. L'arrêté du 17 juin 1916 concernant les cinématographes verbietet die Anwesenheit von Kindern unter 16 Jahren, die nicht von ihren Eltern oder dem Vormund begleitet sind, bei den kinematographischen Vorstellungen. Die Gemeinden können indessen in ihren Polizeireglementen weiter gehen und Kindern unter 16 Jahren, selbst wenn sie von Eltern oder Vormündern begleitet sind, den Zutritt zu solchen Vorstellungen untersagen. Bei Übertretungen dieses Verbots sind die Kinder und die Begleitpersonen, wie der Inhaber des Etablissements strafbar. Jugendvorstellungen können nur mit Bewilligung der Gemeindebehörde und, nachdem ihr das Programm vorher unterbreitet worden ist, veranstaltet werden. Das Programm jeder Vorstellung ist der Gemeindebehörde zur Genehmigung zu unterbreiten. Unsittliche und gegen die öffentliche Ordnung verstoßende, sowie solche Filme, die Verbrechen oder Vergehen verherrlichen und dazu anreizen, sind verboten. Das gleiche gilt von den Plakaten.

Wallis. Das Gesetz vom 12. November 1915 betreffend die kinematographischen Vorstellungen und ähnliche Aufführungen verbietet alle Vorstellungen oder Vorführungen von Ereignissen, die gegen die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung verstoßen oder offenkundig beleidigend sind, und namentlich solche, die Leidenschaften wecken oder zu Verbrechen oder Vergehen aufreizen. Das gilt auch für die auf die Vorstellungen bezüglichen Maueranschläge. Den Inhabern von Kinematographen oder ähnlichen Betrieben ist es untersagt, zu Vorstellungen, die nicht ausdrücklich für die Jugend bestimmt sind, Kinder unter 16 Jahren, selbst in Begleitung der Eltern zuzulassen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt Buße bis auf 1000 Fr. — Die Vollziehungsverordnung vom 27. Oktober 1916 unterstellt die kinematographischen Vorstellungen dem kantonalen Justiz- und Polizeidepartement, das sich der Organe der Kantons- und Gemeindepolizei bedient,

und gestattet im Einverständnis mit den Schulbehörden der Gemeinde und dem Lehrpersonal zu veranstaltende besondere Kindervorstellungen.

Rekurse und Entscheide betreffend den Kinematographenbetrieb.

Gegen das bernische Gesetz über das Lichtspielwesen und Maßnahmen gegen die Schundliteratur ist vom schweizerischen „Verband der Interessenten im Kinematographengewerbe“ ein staatsrechtlicher Rekurs beim Bundesgericht eingereicht worden. Die Rekurrenten behaupten, das Gesetz führe die Präventivzensur ein, während die bernische Staatsverfassung jegliche Art von Zensur verbiete; ferner wird in der vom ausländischen Kinoinhaber geforderten Bedingung der dreijährigen Niederlassung eine Ungleichheit erblickt; eine Verletzung der bundesrechtlich gewährleisteten Gewerbefreiheit soll in der vom Gesetz festgestellten Skala der Konzessionsgebühren liegen, und endlich wird dem Gesetz auch ein Übergriff in das Gebiet der elterlichen Gewalt nachgeredet, was ebenfalls verfassungsrechtlich verboten sei, da die Gesetzgebung im Gebiete der elterlichen Gewalt seit der Herrschaft des neuen Zivilrechts nur noch dem Bunde und nicht mehr den Kantonen zustehe.

Der zürcherische Regierungsrat verwarf den Rekurs eines Kinematographenbesitzers, der die Bezahlung der kantonalen und städtischen Patentgebühren unter Hinweis auf den in Art. 31 der Bundesverfassung aufgestellten Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit verweigerte.

Nachdem der Schulvorstand der Stadt Zürich die Bewilligung zur Abhaltung regelmäßiger, z. B. allwöchentlicher Kindervorstellungen aus Gründen jugendfürsorglicher Natur abgelehnt hatte, zog ein Kinobesitzer diesen Entscheid an die Zentralschulpflege weiter, die ihn abwies. Hierauf erhob er gegen die Verfügung des Schulvorstandes beim Stadtrat Einsprache, der ihn aber ebenfalls abschlägig beschied. Ein Rekurs an das Statthalteramt sodann wurde abgewiesen. Nunmehr gelangte der Kinobesitzer an den Regierungsrat. Indessen auch dieser teilte die Meinung der Schulbehörden, des Stadtrates und des Statthalteramtes und wies den Rekurs am 25. August 1916 ab. Aus der Begründung des Entscheides sei nur folgendes angeführt:

Der Rekurrent erblickt eine willkürliche, dem Art. 4 der Bundes- und dem Art. 2 der Kantonsverfassung widersprechende Behandlung der Kine-

matographenbesitzer darin, daß es erlaubt sei, Kindern Süßigkeiten, Tabak und Schundliteratur zu verkaufen, und sie zu Theater- und Variétévorstellungen zuzulassen, während die Kinematographenbesitzer Kinder unter 15 Jahren nicht nur von den ordentlichen Vorstellungen für Erwachsene ausschließen müßten, sondern nach den angefochtenen Verfügungen der städtischen Schulbehörden zurzeit auch nicht einmal mehr besondere Kindervorstellungen mit behördlich genehmigtem Programm abhalten dürften. Zwischen andern Theatern und Variétés einerseits und Kinematographen andererseits besteht aber ein erheblicher Unterschied insofern, als erstere infolge der höheren Eintrittspreise und der Verlegung der Spielzeit auf die spätern Abendstunden für Kinder unter 15 Jahren wenig in Betracht kommen und eine weit geringere Anziehungskraft auf sie ausüben müssen als die Kinematographentheater. Ebenso kommt es wohl hie und da vor, daß Kinder unnütz Geld ausgeben für Schleckereiwaren oder daß halbwüchsige Buben es den Erwachsenen im Rauchen gleichzutun versuchen; aber es handelt sich hier doch kaum um eigentliche Gefahren, sondern um bloße Unsitten, deren Bekämpfung dem Elternhause und der Schule überlassen werden darf. Zutreffender ist die Behauptung des Rekurrenten, daß der Schuljugend aus der überall zum Verkauf ausgestellten Schundliteratur größere Gefahren erwachsen als aus Kindervorstellungen in Kinematographentheatern. Allein darin liegt nur ein Grund, auch gegen den Verkauf von Schundliteratur an Schulkinder mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln einzuschreiten und nötigenfalls neue gesetzliche Vorschriften darüber zu erlassen; die aus der Schundliteratur entstehende Gefahr rechtfertigt aber nicht die Aufhebung oder eine weniger strenge Handhabung der zum Schutze der Jugend erlassenen Vorschriften über den Betrieb von Kinematographen. Der Regierungsrat könnte sich nur dann zur Gutheißung des Rekurses entschließen, wenn der Rekurrent nachgewiesen hätte, daß die Gründe, aus denen der städtische Schulvorstand die Erlaubnis zu regelmäßigen Kindervorstellungen in den Kinematographen versagte, unstichhaltig seien oder gar nicht beständen. Dieser Nachweis ist vom Rekurrenten aber nicht erbracht worden. Es ist eine notorische Tatsache, daß seit Kriegsausbruch unter einem Teile der Schuljugend eine gewisse Verwilderung eingetreten ist, und daß die Vergehen, besonders die Diebstähle schulpflichtiger Kinder während dieser Zeit in einem Aufsehen erregenden Maße zugenommen haben. Ebenso notorisch ist, daß wir in einer Zeit der Teuerung leben. Nach Ansicht der städtischen Schulbehörden besteht nun die Gefahr, daß im Falle der Bewilligung regelmäßiger Kindervorstellungen in den zahlreichen Kinematographen der Stadt manche Kinder, deren Eltern unter den gegenwärtigen Verhältnissen außerstande oder nicht gewillt sind, ihren Kindern Geld zum Kinobesuch zu verabreichen, sich verleiten ließen, die Mittel zum Besuche dieser Vorstellungen auf unlauterem oder unrechtmäßigem Wege zu beschaffen; ferner hält die städtische Schulbehörde dafür, daß es sich hier um Ausgaben handle, die bei der gegenwärtigen Teuerung und starken Inanspruchnahme der öffentlichen Unterstützung ohne Schaden für die Kinder unterbleiben können. Wenn auch die Schulbehörde nicht in der Lage ist, den aktenmäßigen Beweis dafür zu erbringen, daß die Sucht nach dem Besuche von Kindervorstellungen in Kinematographen schon in den einen oder andern Fällen zu Diebstählen von Schulkindern geführt habe, so können ihre Befürchtungen angesichts der allgemein bekannten großen Anziehungskraft der Kine-

matographen auf die Schuljugend doch nicht als eitel und übertrieben bezeichnet werden. Ebenso wenig ist der Erwägung entgegenzutreten, daß die Kinder in den gegenwärtigen Zeiten ohne Kinovorstellungen auskommen können, und daß manche unnütze Ausgabe durch die Verweigerung der Bewilligung regelmäßiger Kindervorstellungen in Kinematographen während der Kriegs- und Teuerungszeit verhindert wird und das so eine Maßregel im Interesse des öffentlichen Wohles darstellt.

9. Beschlüsse, Verordnungen oder Erlasse gegen schlechte Literatur seitens der Kantone und Städte.

Das Gesetz über das Lichtspielwesen und Maßnahmen gegen Schundliteratur des Kantons Bern vom 10. September 1916 verbietet die Drucklegung, den Verlag, die Feilhaltung, den Verkauf, die entgeltliche Ausleihe, die öffentliche Ausstellung und Anpreisung, sowie jedes andere Inverkehrbringen von Schundliteratur, insbesondere von Schriftwerken, deren Form und Inhalt geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder Anleitung zu geben, die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoß zu erregen. Das Verbot trifft Bücher, Schriften, Drucksachen, Lieder, Abbildungen, Plakate, Inserate und andere gedruckte oder bildliche Darstellungen. Zuwiderhandeln gegen das Verbot wird mit Geldbuße bis zu 2000 Fr. oder Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft. Wer Schundliteratur mittelbar oder unmittelbar an Minderjährige verbreitet, kann in schweren Fällen mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr bestraft werden.

Der Entwurf eines Gesetzes betreffend das Lichtspielwesen und Maßnahmen gegen die Schundliteratur verbietet die Ausstellung und den Verkauf von Schundliteratur an jugendliche Personen unter 20 Jahren.

10. Kinder- und Frauenarbeit.

Die Schulpräsidentenkonferenz der Stadt Zürich veranstaltete eine Erhebung darüber, in welchem Umfang die älteren Schüler und Schülerinnen der Volksschule (oberste Klassen der Primarschule und ganze Sekundarschule) in der schulfreien Zeit besonders Beschäftigungen obliegen, die nicht im Zusammenhang mit dem Lehrplan der Schule stehen. In Frage kamen dabei

drei Betätigungsgruppen: 1. Vereine und Kurse, darunter Wander-
vögel, Pfadfinder, Turn- und Fussballklubs, Tanzkurse, religiöse
Vereinigungen; 2. Privatunterricht in Musik, Handarbeit usw.;
3. Erwerbstätigkeit wie Ausläuferdienste, Hilfsdienste in andern
Familien, Geschäften, Wirtschaften. Das Resultat war, daß von
den 9840 Schülern 61,6% einer Nebenbeschäftigung obliegen.
 $\frac{1}{4}$ aller Schüler gehört Vereinen als Hospitanten oder Aktiv-
mitglieder an, 24% genießen Privatunterricht und 12% gehen
neben der Schule einem Erwerbe nach.

An der Delegierten- und Jahresversammlung des Schwei-
zerischen Lehrervereins in Lenzburg am 25. Juni 1916 be-
antragte der Referent über Kinderarbeit, ein Gesuch an die Er-
ziehungsdirektorenkonferenz zu richten, es seien in allen Kantonen
statistische Erhebungen über die Kinderarbeit aufzunehmen. —
Die Versammlung beschloß dann, die gesetzliche Regelung der
Kinderarbeit anzustreben.

11. Wöchnerinnenfürsorge.

Die Verordnung betreffend die Durchführung der un-
entgeltlichen Wöchnerinnenpflege für bedürftige Fami-
lien in der Gemeinde Olten (Solothurn) vom 2. Juni 1916
bestimmt, daß die Gemeinde die unentgeltliche Wöchnerinnen-
pflege für bedürftige Frauen durch Anstellung einer städtischen
Wochenbettpflegerin und durch Erleichterung der Aufnahme in
den Kantonsspital für Geburt und Wochenbett übernimmt. Die
Inanspruchnahme dieser Einrichtung darf nicht als Armenunter-
stützung betrachtet werden. Die Wochenbettpflegerin zur Pflege
der Wöchnerinnen und der Säuglinge und Führung des Haus-
haltes ist dem (neutralen) Verein für Krankenpflege unterstellt.
Unbemittelte Schwangere, die seit einem Jahr ununterbrochen in
Olten wohnen, können zur Geburt in das Kantonsspital eintreten.
Die Spitalkosten übernimmt die Gemeinde, in der Regel für 10
bis 15 Tage.

Auch die Gemeinde Baden (Aargau) ist im Begriffe, die
Wöchnerinnenpflege zu kommunalisieren. Eine Verordnung be-
steht indessen noch nicht.

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg gewährte auf einen
Antrag von Großrat Direktor Léon Genoud aus dem 13,000 Fr.
betragenden Kredit für das Armenwesen 1000 Fr. zur Veranstal-

tung von Kursen in Säuglingspflege für junge Mütter und auf Antrag von Großrat Dr. Clément einen Kredit von 500 Fr. zur Ausrichtung von Stillprämien durch die Hebammen.

12. Internationale Vereinbarung betr. Kinderschutz.

Durch Gegenrechtserklärung ist vereinbart worden, daß zwischen der Schweiz und Frankreich in Ausdehnung des Vertrages vom 9. Juli 1869 die Auslieferung auch wegen Mißhandlung von Kindern durch die Eltern stattfinden soll, welches Delikt in Art. 3, Ziffer 5, des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892 vorgesehen ist. (Aus dem Berichte des eiden. Justiz- und Polizeidepartements über das Jahr 1915: C. Polizeidepartement.)

13. Die Unterstützung außerehelicher Kinder während des europäischen Krieges.

Eine wichtige Frage des Jugendschutzes in der Kriegszeit ist die der Erhältlichmachung von Militärunterstützung für außereheliche Kinder.

Schweiz: Bei Ausbruch des Krieges figurierten nach der maßgebenden bundesrechtlichen Verordnung vom 21. Januar 1910 außereheliche Kinder nicht als Angehörige eines Wehrmannes. Daß sie es sind, stellte der Bundesrat erst auf Anfrage des Vereins schweizerischer Amtsvormünder hin fest.

Zuerst unterstützte die Schweiz nur außereheliche Kinder schweizerischer Nationalität und diese auch nur unter bestimmten Voraussetzungen. Es mußte vor allem die Dürftigkeit des zu unterstützenden Kindes festgestellt sein. Als notwendige Voraussetzung galt und gilt heute noch, daß die Vaterschaft des im Militärdienst befindlichen Wehrmannes durch ein Gerichtsurteil oder einen Vaterschaftsvergleich (vom zuständigen Waisenamt genehmigt) festgestellt ist. Dem Vaterschaftsvergleich steht die zivilstandsamtliche Anerkennung des Kindes mit Standesfolge gemäß Art. 303 Z. G. B. gleich.

Bis 1917 wurde ferner noch der Nachweis verlangt, daß der außereheliche Vater auf Grund des Vaterschaftsurteils oder Vergleichs wirklich Alimentationsbeiträge geleistet haben müsse. Eine Ausnahme galt hier nur für die mit Standesfolge anerkannten

oder dem Vater mit Standesfolge zugesprochenen Kinder. Diese Bestimmung war äußerst rigoros. Beruhte doch das Nichtzahlen der Alimente vor dem Einrücken in den Militärdienst durchaus nicht immer auf bösem Willen, sondern auf den Verhältnissen, wenn z. B. ein außerehelicher Vater den Vergleich erst gerade vor seinem Einrücken in den Dienst abgeschlossen hatte oder das Kind dann erst geboren worden war.

Diese Beschränkung ist jetzt dahingefallen, indem das schweizerische Militärdepartement auf eine Eingabe der Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder hin verfügt hat, daß alle unehelichen Kinder notunterstützungsbedürftig sind, für welche ein schweizerischer Wehrmann entweder sorgt oder zu sorgen rechtlich verpflichtet ist. Nicht unterstützungsberechtigt sind allein solche ehelichen Kinder, für welche der Vater nicht zu sorgen verpflichtet ist und auch nicht sorgt. Leider scheint nach neuster Praxis doch wieder verlangt zu werden, daß der außereheliche Vater für das Kind gesorgt haben muß, sofern die Möglichkeit dazu gegeben war.

In der gleichen Eingabe der Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder ersuchte diese die zuständige Militärbehörde, auch ausländische außereheliche Kinder, die von schweizerischen Wehrmännern abstammen, in die Wehrunterstützung einzubeziehen, sofern der betreffende Auslandstaat nachweisbar Gegenrecht hält. In bezug auf diesen Punkt hat das schweizerische Oberkriegskommissariat jetzt verfügt:

„Die unehelichen reichsdeutschen Kinder, die von schweizerischen Wehrmännern abstammen, sind zum Bezuge der Militärunterstützung berechtigt, wenn

- a) ein schweizerischer Wehrmann zur Zahlung von Alimentationsbeträgen gerichtlich verurteilt wurde und solche geleistet hat,
- b) wenn, sofern ein gerichtliches Urteil fehlt, der Wehrmann als Vater tatsächlich für das uneheliche Kind vordienstlich Beiträge geleistet hat.

Dieser Entscheid findet nur Anwendung auf reichsdeutsche Kinder, da Deutschland hinsichtlich der unehelichen Kinder schweizerischer Nationalität Gegenrecht hält, Kinder anderer Nationalitäten sind nicht bezugsberechtigt.“

Für Kinder, für welche schon die heimatliche Armenpflege eingetreten ist, kommt die Wehrmännerunterstützung gemäß herrschender Praxis nicht auf.

Die Höhe der Unterstützung ist verschieden. In der Stadt Zürich und in den meisten andern Städten beträgt die Wehrmännerunterstützung für ein außereheliches Kind vom 2.—12. Altersjahr 70 Rappen täglich, für jedes weitere Lebensjahr werden

weitere 10 Rappen ausgerichtet. Vom vollendeten 15. Altersjahr an ist überhaupt keine Unterstützung mehr erhältlich, trotzdem der außereheliche Vater gemäß Art. 319, Abs. 2 Z. G. B. zur Entrichtung von Unterhaltsbeiträgen bis zum vollendeten 18. Altersjahr verpflichtet ist.

Für Kinder unter zwei Jahren werden 50 Rappen bezahlt. Die Höhe des wirklich zu bezahlenden Kostgeldes wird ebenso wenig berücksichtigt wie die ökonomische Lage der außerehelichen Mutter. Sind die vom außerehelichen Vater zu bezahlenden Alimete kleiner als die genannten Beträge, so erhält auch das Kind als Wehrmännerunterstützung nur den vom Vater geschuldeten Betrag.

In ländlichen Verhältnissen beträgt die Wehrmännerunterstützung 50 Rappen für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr. In ganz seltenen Notfällen sollen laut Weisung der Militärdirektion an Kinder in der Stadt 90 Rappen, an solche auf dem Lande 60 Rappen ausgerichtet werden. Leider scheinen diese Ausnahmen sehr eng gefaßt zu werden, mehrere Fälle von schwerer Krankheit und daher Verdienstlosigkeit der Angehörigen, die sonst für das außereheliche Kind sorgten, wurden nicht als Ausnahme betrachtet.

Um Militärunterstützung erhältlich zu machen, muß man sich in der Stadt Zürich an das Kreiskommando, auf dem Lande an den Gemeinderat des betreffenden Dorfes wenden, die meisten Städte haben die Ausrichtung der Unterstützung besondern Kommissionen übertragen. Die Unterstützung wird geleistet vom Tage des Einrückens bis zum Tage des Austrittes aus dem Dienst.

Von den kriegführenden Staaten leistet Deutschland die weitestgehende Unterstützung für außereheliche Kinder. Das deutsche Reich unterstützt prinzipiell jedes außereheliche Kind eines deutschen Wehrmannes und sieht dabei ganz von der Nationalität des betreffenden Kindes ab. Die Unterstützung wird also ohne Unterschied für deutsche, schweizerische, österreichische, italienische, französische, englische Kinder usw. ausgerichtet. Besonders hervorzuheben ist, daß die deutsche Unterstützung auch dann an deutsche außereheliche Kinder ausgerichtet wird, wenn der außereheliche Vater ein Österreicher ist und im österreichischen Militärdienst steht. Durch diese large Praxis wird ein Ausgleich dafür geschaffen, daß Österreich-Ungarn prinzipiell nur für Kinder österreichischer Nationalität aufkommt, selbst wenn der Vater im

österreichischen Militärdienst steht und die Mutter dem verbündeten deutschen Reich angehört.

Voraussetzung der Unterstützung ist auch hier die Anerkennung der Vaterschaft durch Gerichtsurteil oder auf anderm Wege. Das deutsche Reichsgesetz betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften in der Fassung vom 4. August 1914, beziehungsweise vom 30. September 1915 formuliert dies folgendermaßen:

Auf die nach § 1 zu gewährenden Unterstützungen haben Anspruch:

- a) Die Ehefrau des Eingetretenen ...,
- b) ...,
- c) dessen uneheliche Kinder, insofern seine Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist.

Ergänzt wird diese Bestimmung durch die Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916, § 2:

„Auf die nach § 1 des Familienunterstützungsgesetzes und § 1 dieser Verordnung zu gewährenden Unterstützungen haben außer den im § 2 des Familienunterstützungsgesetzes bezeichneten Personen Anspruch:

- a) ...,
- b) ...,
- c) ...,
- d) uneheliche, mit in die Ehe gebrachten Kinder der Ehefrau, auch wenn der Ehemann nicht der Vater ist.

Elternlose Enkel über 15 Jahre, sowie die im Abs. 1 unter b, d, e aufgeführten Personen haben den Anspruch indessen nur, wenn sie von dem Eingetretenen unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensteantritt hervorgetreten ist.“

In bezug auf den Begriff der Feststellung der Verpflichtung zur Gewährung des Unterhaltes zeigt sich das deutsche Reich äußerst liberal, es begnügt sich mit einer in der Form ganz zwanglosen Anerkennung der Vaterschaft. Ein Brief an die Kindsmutter mit Erwähnungen des Sohnes oder der Tochter, Postkarten mit „Grüßen für Dich und die Kleine“ oder „den Kleinen“ genügen bereits, um Unterstützung erhältlich zu machen, sofern nach dem übrigen Inhalt auf ein zwischen den Parteien bestehendes Liebesverhältnis geschlossen werden kann. Notwendig ist nur der Beweis der Anerkennung der Vaterschaft durch den Kriegsdienstpflichtigen, derselbe kann aber mit den verschiedensten Beweismitteln, also auch durch Zeugen geleistet werden. Die Frage, ob der Nachweis geleistet ist, wird von der Amtsstelle oder Behörde entschieden, welche für die Kriegsfürsorge zuständig ist. In der Schweiz sind dies fast ausschließlich

die deutschen Hilfsvereine. Diese Anerkennung kann auch lange nach dem Einrücken erfolgen, hat aber rückwirkende Kraft. Die Militärunterstützung wird bei sofortiger Anhängigmachung der Unterstützungsangelegenheit vom Tage des Einrückens an bezahlt. Steht der außereheliche Vater schon längere Zeit im Dienst und wird das Unterstützungsgesuch erst später eingereicht, so wird nachträglich eine Unterstützung von drei Monaten nachbezahlt. Die Unterstützung wird ausgerichtet, bis der betreffende Truppenteil aufgelöst ist. Dies kann also ein Termin sein, der zeitlich weit hinter dem Tode des betreffenden außerehelichen Vaters liegt. Eventuell erhält das Kind noch viele Monate nach seinem Hinscheiden Militärunterstützung. Diese Praxis bedeutet ein sehr weitgehendes Entgegenkommen der deutschen Behörden gegenüber den außerehelichen Kindern deutscher Wehrmänner. Die Militärunterstützung für jedes außereheliche Kind beträgt monatlich Fr. 15.—, in den Wintermonaten Fr. 18.—, gleichgültig, ob der außereheliche Vater nun mehr oder weniger an den Unterhalt des Kindes bezahlt habe. In vereinzelt, ganz außerordentlichen Fällen kann seit dem 1. September 1916 die Unterstützung noch um Fr. 4.50 monatlich erhöht werden.

Eine indirekte Unterstützung der außerehelichen Kinder leistet Deutschland ferner durch die sogenannte Wochenhilfe, die Unterstützung der Wöchnerinnen durch Beiträge an die Entbindungskosten und ein wöchentliches Stillgeld während der Dauer des gegenwärtigen Krieges und durch die Bemühungen der deutschen Hilfsvereine, die Kriegstrauung zwischen den Eltern eines außerehelichen Kindes nach Möglichkeit durch Beschaffung der notwendigen Schriften, Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Militär- und Zivilbehörden, ganze oder teilweise Übernahme der Reisespesen bis zum Trauungsort zu befördern.

Die Unterstützung wird für die Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Zug, Glarus, Thurgau, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh. und St. Gallen durch den deutschen Hilfsverein Zürich ausgerichtet. In Graubünden und im Tessin domizilierte außereheliche Kinder werden durch die den Konsulaten in Davos und Lugano angegliederten deutschen Hilfsvereine unterstützt. In den welschen Kantonen sind in der gleichen Richtung die deutschen Hilfsvereine in Genf, Lausanne, Montreux, Vevey, Neuenburg und Freiburg tätig.

Österreich geht in der Militärunterstützung außerehelicher Kinder weniger weit als Deutschland. Die österreichischen Konsulate in der Schweiz unterstützen hier domizilierte Kinder österreichischer im Kriegsdienste befindlicher Väter, jedoch nur Kinder österreichischer und seit dem 24. Dezember 1914 auch ungarischer Nationalität. Für die Unterstützung ist ein fester Ansatz aufgestellt: Kinder unter 8 Jahren werden mit 40 Rappen täglich, über 8 Jahre mit 80 Rappen täglich unterstützt. Zu diesem Ansatz tritt dann unter Umständen noch ein Mietbeitrag in der Höhe der Hälfte der gesamten Unterstützungssumme. In diesen Fällen beträgt die Unterstützung Fr. 1.25 für ein Kind über 8, 90 Rappen für ein Kind unter 8 Jahren. Auch hier ist der Nachweis der Mittellosigkeit des außerehelichen Kindes durch amtliche Feststellung zu führen und Voraussetzung der Unterstützung. Sind in der gleichen Familie mehr als drei Kinder mit dem vollen Unterstützungsbeitrag zu unterstützen, so beträgt die Unterstützung für Kinder unter 8 Jahren nur 60 Rappen für österreichische und 40 Rappen für ungarische.

Von den übrigen kriegführenden Staaten bezahlt, soviel in Erfahrung gebracht werden konnte, nur Italien Wehrunterstützung an außereheliche Kinder. Voraussetzung der Unterstützung ist hier, daß der außereheliche Vater das Kind mit Standesfolge anerkannt und dasselbe dadurch seinen Namen und sein Bürgerrecht erhalten hat. Ausnahmsweise wurde die Unterstützung vom italienischen Konsulat in Zürich auch in einem Falle ausgerichtet, in welchem keine Anerkennung mit Standesfolge vorlag, die Eltern des Kindes aber in Italien nicht zivilstandsamtlich, sondern nur kirchlich getraut worden waren. Die Unterstützung für Außereheliche beträgt 35 Rappen täglich.

Frau Dr. Lenz, Amtsvormund, Zürich.

II. Private Jugendfürsorge.

1. Die Stiftung „Für die Jugend“.

Der Zweck, für den 1916 gearbeitet wurde, war: der Schutz und die Erziehung von durch Verbrechen, Alkoholismus, Roheit oder Unfähigkeit der Erzieher gefährdeten Kindern, sowie

von dem Elternhaus entwachsenen Knaben und Mädchen, die in Erziehungsanstalten, Refuges untergebracht werden müssen.

Die Sammlung ergab Fr. 325,076 (1915: Fr. 290,697).

2. Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge.

In Mogelsberg (St. Gallen) bildete sich ein Kranken- und Wöchnerinnenpflegeverein. Der freiwillige Krankenpflegeverein Rapperswil (St. Gallen) stellte in Verbindung mit dem Gemeinderat eine dritte Krankenschwester, und zwar evangelischer Konfession, an, speziell auch für Wöchnerinnenpflege.

3. Kinderkrippen.

Die vereinigten Kammgarnspinnereien Schaffhausen und Derendingen projektieren die Errichtung einer Krippe in Derendingen (Solothurn).

Mitte April 1916 wurde in Oerlikon (Zürich) eine Krippe eröffnet, die regelmäßig 20—28 Kinder aufnimmt und in Ausnahmefällen auch einige über Nacht behält. Sie ist geöffnet, Sonn- und Feiertage ausgenommen, von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, und zwar für Kinder im Alter von 6 Wochen bis 7 Jahren. Ausnahmsweise werden auch Kinder während der Dauer von nicht ansteckenden Krankheiten in der Familie, die eine häusliche Pflege der Kinder verunmöglichen, angenommen. Über die Aufnahme älterer Kinder entscheidet, je nach dem Fall, die Kommission. Das tägliche Pflegegeld beträgt 50 Cts. Ohne Empfehlung von seiten des Arztes darf kein Kind in die Krippe aufgenommen werden.

4. Kleinkinderschulen, Kindergärten, Kinderheime, Kinderhorte, Schülergärten.

Neu entstanden sind: ein Kleinkinderhort in Gersau (Schwyz) mit 65 Plätzen. Entschädigung pro Kind: 1 Fr. per Monat; ein Kindergarten in Langnau (Bern) durch den gemeinnützigen Frauenverein; eine katholische Kleinkinderschule in Oerlikon (Zürich); eine zweite Kleinkinderschule in Schönenwerd (Solothurn); eine Kleinkinderschule in Uznach (St. Gallen) durch die Sektion des schweizer. kath. Frauenbundes.

Projektiert ist eine Kleinkinderschule in Seon (Aargau).

Die Fritz Schuler-Stiftung in Rüti (Glarus) im Betrag von 10,000 Fr. ist zur Errichtung einer Kleinkinderbewahranstalt bestimmt.

Für einen Jugendhort in Arbon (Thurgau) wurden im Juni 1916 300 Fr. gestiftet.

Mit Anfang November 1916 ist im Volkshaus Thalwil, Zürich, ein Jugendhort für Mädchen der 4., 5. und 6. Primarklasse ins Leben getreten. Nach einer unentgeltlichen Erfrischung mit Milch und Brot lösen die Mädchen unter Aufsicht ihre Schulaufgaben und beschäftigen sich mit Handarbeiten.

Im November 1916 gründete der Frauenhilfsverein Zug einen Kinderhort mit 22 Schülern und Schülerinnen, deren Eltern außer dem Hause dem Erwerb nachgehen müssen. Die Kinder erhalten Vesperbrot mit Milch.

Der „Jugendhort Hephata“, eine Schöpfung des „Hephatavereins Zürich“ (Verein Schwerhöriger und Ertaubter), ist am 11. November 1916, nachmittags 2 Uhr, im Mühlebachschulhaus in Gegenwart der Hortkommission, einer Vertretung der städtischen Schulbehörde und der zürcherischen Ohrenärzte eröffnet worden. Er will normalbegabte, schwerhörige Schulkinder der Stadt Zürich, die zurzeit außer dem Ableseunterricht noch keinerlei spezielle geistige Fürsorge erfahren, zweimal wöchentlich an schulfreien Nachmittagen versammeln. Es soll dabei durch zweckentsprechende Beschäftigung, Spiele, Ausflüge, denen ein Abendimbiß sich anschließt, in erster Linie etwas Freude in das trübe Leben dieser Kinder getragen werden. Durch Übungen im Ablesen von den Lippen, die von ausgebildeten Lehrkräften geleitet werden, soll auch den jüngsten darunter, die noch keinen Ableseunterricht durch die Schule erhalten, der Verkehr mit ihrer Familie, ihren Schulgenossen usw. erleichtert werden. Diese planmäßige, dem Gebrechen angemessene Beschäftigung, Belehrung und erzieherische Beeinflussung, wobei auch die Eltern Aufklärung über ihre Pflichten finden werden, soll auch ein gutes Fundament für die spätere Berufsausbildung der schulentlassenen Kinder legen. Die Berufsberatungskommission des Hephatavereins leistet ihrerseits die hiezu nötige Vorarbeit. Dem Hort sind vom städtischen Schularzt, Herrn Dr. Kraft, der diese Gründung nach Kräften gefördert hat, 17 normalbegabte Schulkinder verschiedener Altersstufen aus allen Stadtkreisen zugeführt worden. Die reichlichen Mittel, die diese neue,

ganz auf sich selbst gestellte Institution erfordert, hat die Nachmittags-Réunion geliefert, die am 6. Juni im Pavillon und Garten der Tonhalle stattfand.

* * *

In den Schülergärten der gemeinnützigen Gesellschaft Basel arbeiten Knaben und Mädchen vom 10. Altersjahre an vom April bis Oktober zweimal wöchentlich von 5 bis halb 7 Uhr unter Leitung eines Gärtners oder Lehrers. Jedes Kind erhält ein 20 Quadratmeter großes Beet; Werkzeug, Samen und Setzlinge werden geliefert. Das im Mai zu bezahlende Kursgeld beträgt 10 Franken.

In Schaffhausen hat die gemeinnützige Gesellschaft bereits im Jahr 1915 einen Versuch mit Schülergärten gemacht, der gut gelang. 66 Schüler arbeiteten in diesen Gärten.

5. Ferienkolonien, Erholungsanstalten.

Von der Stadtschule Chur werden jeweilen während den Sommerferien: Juli und August Kinder bei Landleuten plaziert. 1916 waren es 32 Knaben und Mädchen. Bei gesunder Kost und guter Pflege haben die Kinder bei den Arbeiten mitzuhelfen, dürfen aber nicht überanstrengt werden. Die Reise wird ihnen event. bezahlt. — Die Ferienkolonie Olten ist nach zehn Jahren, 1916 wieder eröffnet worden. — Die Gemeinde Stäfa, Zürich, die sich bisher an der Ferienkolonie des Bezirkes Meilen beteiligte, gründete im Jahre 1916 eine eigene Ferienkolonie mit 33 Kolonisten. Sie war in Oberhelfenschwil, St. Gallen, in der Wirtschaft zur „alten Brauerei“ untergebracht. Der Kolonist kam bei einem 20tägigen Aufenthalt inklusive Kolonieleitung auf zirka 59 Franken zu stehen. An die Gesamtkosten zahlte die Schulkasse 1100 Franken, die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirks 200 Franken. Den Rest trugen die Eltern und die durch freiwillige Beiträge gespiesene Kasse für Jugendfürsorge und Ferienkolonie. Für Errichtung eines eigenen Ferienheims besteht ein Fonds von zirka 5000 Franken.

Frau Th. Bühler, Witwe des Mitinhabers der Firma: Maschinenfabrik Gebrüder Bühler in Uzwil, St. Gallen, schenkte der Fabrikkrankenkassenkommission 20000 Franken. Aus den Zinsen dieser Summe sollen alle Jahre arme, schwächliche Kinder der Arbeiter in Ferienheime geschickt werden.

Der Frauenhilfsverein Zug richtete mit Unterstützung von Vereinen und Privaten in einem Bauernhaus auf Hinterwiden,

Unterägeri, ein Ferienheim für 27 Schulkinder ein, die von einer Lehrerin und einem Lehrer überwacht und geleitet wurden. — Der Frauenhilfsverein und der Vinzenzverein Zug verbrachten zirka 20 Kinder während eines Teils der Herbstferien nach Neu St. Johann, St. Gallen (Knaben) und ins Melchtal, Unterwalden (Mädchen) in Ferienheime. Eine größere Anzahl Knaben und Mädchen war in zwei Ferienhorten in Zug selbst untergebracht.

Im Kinderheim von Fräulein Kolb und Bommer, in einem großen Landhaus in Güttingen am Bodensee, Thurgau, werden seit Januar 1916 acht bis zehn sowohl gesunde, wie schwächliche und erholungsbedürftige Kinder im Alter von vier bis vierzehn Jahren zur Erziehung und Pflege aufgenommen. Sittlich verwahrloste, geistig und körperlich abnormale, sowie tuberkulöse Kinder sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Der Pensionspreis beträgt je nach Uebereinkunft 1 bis 1,50 Franken per Tag.

Das Kinderheim von Frau Lydia Vogt-Kägi, Lehrers in Herisau, nimmt erholungsbedürftige Kinder im Alter von fünf bis fünfzehn Jahren zum Preise von 50 bis 130 Franken monatlich, je nach Alter und den besonderen Umständen zur Pflege und Erziehung auf. Besuch der Schulen Herisaus. Privatunterricht in deutscher, französischer, englischer und italienischer Sprache, sowie in Klavierspiel und Handarbeiten im Hause.

Die der stadtzürcherischen Ferienkolonie gehörende Erholungsstation Rosenhügel in Urnäsch wurde auf 1. Mai 1916 in eine Kuranstalt für solche schulpflichtige Kinder der Stadt Zürich umgewandelt, die eine längere Kurzeit nötig haben. Die Anstalt steht auch andern Kindern, wie bisher, offen, und zwar namentlich während den Sommerferien und im Winter. Ein Verwalter mit Familie und eine Lehrerin befinden sich in der Anstalt.

6. Fürsorge für tuberkulöse und tuberkulös gefährdete Kinder.

In Allschwil, Baselland, wurde ein Versuch gemacht, 27 erholungsbedürftige Kinder den Tag über in der vor drei Jahren errichteten Walderholungsstätte unterzubringen.

In Rolle, Waadt, wurden 40 Schüler der Primarschulen während den Sommerferien einer Sonnenkur teilhaftig. Sie ging in der Nähe eines kleinen Akazienwaldes am See unter der Leitung eines Arztes und der Aufsicht einiger Lehrer und Lehrer-

innen vor sich. Alle Tage von 2—6 Uhr lagen die Kinder an der Sonne, badeten zweimal in der Woche im See und erhielten um 4 Uhr Brot und Schokolade.

In Seegräben, Zürich, ließ Herr Fabrikant Streiff in Aathal drei Minuten vom Schulhaus im Wald eine Waldschule erstellen. Sie ist nach drei Seiten offen und hat eine Bestuhlung für 80 Schüler. Die Wandtafeln und alle Schultensilien können nach dem Gebrauch sofort wieder in die Westwand verschlossen werden.

Le Solarium à La Tour de Peilz, Vaud, fondé en 1916 et dépendant de la Croix rouge prend soin d'une quarantaine d'enfants depuis 3 ans jusqu'à 11 ans pour les garçons et 13 ans pour les filles. Pendant 3 mols de juin et août ces dames ont réuni chaque après-midi les petits et deux après-midi par semaine les grands pour les conduire sur le sable au bord du lac, puis au bain, puis dans un pré à quelque distance on leur distribue du pain et du lait. — Les enfants ont été choisis par les médecins et les résultats physiques et moraux ont été très bon.

Der Arbeitsausschuß der Lokalkommission „Für die Jugend“ von Zürich errichtete und unterhiet drei Ferien-Freiluft-Horte, um schwächliche Knaben und Mädchen durch regelrecht durchgeführte Sonnen- und Freiluft-Kuren und Abgabe von Milch und Brot in ihrer körperlichen Widerstandsfähigkeit zu kräftigen und sie dadurch zu schützen vor der drohenden Tuberkulose und andern Krankheiten. Für Bedürftige ist der Besuch unentgeltlich, besser situierte Eltern sind zur Zeichnung eines Beitrages anzuhalten. Die Zahl der Insaßen eines Hortes soll 30 nicht übersteigen. Die Horte beginnen in der Regel am ersten Montag der Sommerferien und dauern vier Wochen. Die Hortzeit ist auf zwei bis sechs Uhr alle Werkstage nachmittags angesetzt. Die Verpflegung besteht aus vier Deziliter gekochter Milch und 150 Gramm Brot pro Hörtling. Bei ungünstiger Witterung werden die Kinder im Hortlokal beschäftigt. Neben dem Spiel soll auch die Handarbeit zu ihrem Rechte kommen. In den Sommerferien 1916 waren die drei Horte durchschnittlich von 88 Kindern besucht. Ein Knabenhort befand sich im „Albisgütli“, ein Knaben- und ein Mädchen-Hort auf dem „Waidberg“. Die verantwortliche Leitung lag in den Händen zweier junger Lehrerinnen und einer Mitarbeiterin „Für die Jugend“. Die Besonnung wurde nach Vorschriften durchgeführt, die auf Ratschlägen Dr. Rolliers beruhten. Der Erfolg war ein ausgezeichneter.

7. Weitere Veranstaltungen der Jugendfürsorge.

Die Kinderstation des Basler „Frauenvereins“ an der Brantgasse 5, für temporäre Versorgung, ist in das Haus Missionsstraße 28 verlegt worden, das von einer Gönnerin dem Verein geschenkt und von diesem um bescheidenen Zins der Kinderstation vermietet wurde.

Das Kinderheim Felsberg bei Chur in einem Miethause, nimmt heimatlose Kinder jeden Alters und ohne Unterschied der Konfession zur Pflege und Erziehung auf. Minimalkostgeld: 20 Franken per Monat, sonst 30 bis 35 Franken, je nach dem Alter. Auch wenn kein Kostgeld erhältlich ist, erfolgt doch keine Abweisung. Es sind zirka fünfzehn Plätze vorhanden. Dem Heim steht eine Leiterin vor.

Die Kinderheimat Valanvron bei La Chauz-de-Fonds wurde nach Beginn des Krieges als Privatunternehmen gegründet und dann von dem Verein „Kinderheimat Valanvron“ übernommen. Das Heim will namentlich solche Kinder aufnehmen, die keiner andern bestehenden Anstalt zugewiesen werden können. Es kommen also Kinder ohne Unterschied der Konfession oder Nationalität in Betracht, deren Versorgung infolge Verwaisung, Verwahrlosung, Gefährdung etc. dem Komitee angemessen erscheint. Das Alter soll bei der Übergabe womöglich nicht unter einem und nicht über zwölf Jahre betragen. Das zu entrichtende Kostgeld wird in jedem Falle besonders festgesetzt und richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen. Gewöhnlich muß mit einem niedrigen Kostgeld vorlieb genommen werden. Das Fehlende wird durch Liebesgaben ersetzt. Die Kinder — im Jahre 1915 waren es dreizehn Knaben und zwei Mädchen — besuchen, soweit sie schulpflichtig sind, die Dorfschule. Sie bleiben in der Regel bis zum Eintritt in eine Lehre im Hause. Für eine passende Lehrstelle wird gerne gesorgt. Die Leitung besorgt ein Hausvater mit zwei Gehilfinnen.

Die St. Josephsanstalt in Däniken, Solothurn, die Kinderheime St. Moritz in Dornach und das Marienhaus in Nunningen sind aufgehoben worden. Das Bachtelenbad, in dem sich einst das Institut Breidenstein befand, in Grenchen wurde gekauft und als St. Josephsanstalt Grenchen eingerichtet. Es ist Platz für etwa 250 Kinder vorhanden. Aufgenommen werden hilfsbedürftige Kinder im Alter von wenigen Wochen bis zum nachschulpflichtigen und ohne Rücksicht auf die Nationalität. Das Kostgeld beträgt

200 bis 300 Franken per Jahr, Kleider teils inbegriffen, teils nicht, je nach den Verhältnissen. Sämtliche Kinder vom zweiten Altersjahr an sind bei der christlich-sozialen Krankenversicherung St. Gallen versichert. In der Anstalt befinden sich drei Schulen mit einem Lehrer und zwei Lehrerinnen. Zwanzig Kinder besuchen die Dorfschulen (Bezirks- und Primarschulen).

Die Filiale St. Lorenz in Wangen bei Olten zählt weitere 45 bis 50 Zöglinge.

Das Kinderheim Krümmenswil bei Krummenau, St. Gallen, von Frau Fanny Bürgi, Lehrerin, nimmt gesunde Kinder vom zweiten Altersjahr an gegen ein Kostgeld von 1,20 bis 1,50 Franken per Tag inklusive Kleider zur Erziehung auf.

Das Kinderasyl des Amtes Entlebuch in Schüpfheim (vergl. Jahrb. 1915, S. 51) ist nach dem Reglement vom 19. Februar 1916 zur Aufnahme und Verpflegung, Schulbildung und religiös-sittlichen Erziehung von 140 armen Kindern des Amtes Entlebuch bestimmt. Von der Aufnahme sind ausgeschlossen: Kinder, die aus der Schule entlassen sind; kranke Kinder; schwachsinnige, blinde und taubstumme Kinder, die im schulpflichtigen Alter stehen; Kinder, deren sittliche Verdorbenheit der Anstalt Schaden bringen kann. In der Regel haben die Kinder in der Anstalt zu verbleiben, bis sie aus der Schule entlassen werden. Der Vorstand kann vorherigen Austritt gestatten, wenn dauernde Versorgung in eine gute Familie gesichert und seit Eintritt des Kindes in die Anstalt mindestens ein Jahr verflossen ist. Das zu versorgende Kind wird aufgenommen, wenn es entweder nicht unter der elterlichen Gewalt steht oder der Inhaber der elterlichen Gewalt schriftlich eingewilligt hat, das Kind bis zum Schulaustritt in der Anstalt zu belassen. Im ersteren Fall hat der Vormund des Kindes eine gleiche Verpflichtung auszustellen. Der jährliche Beitrag der Gemeinden an die Verpflegungskosten eines Kindes wird vorläufig auf 100 Franken festgesetzt. Private bezahlen 200 bis 250 Franken. Der Schulunterricht wird in der Anstalt selbst erteilt. Neben der Schule werden die zur Arbeit tauglichen Kinder in Haushaltung, Garten und Landwirtschaft angemessen beschäftigt und an Arbeit gewöhnt. Die Aufsicht, Leitung und Verwaltung der Anstalt liegt einer 18-gliedrigen Aufsichtskommission ob, dessen Vorstand über Aufnahme und Entlassung der Kinder entscheidet und den ganzen Betrieb der Anstalt überwacht. Die Besorgung des Hauswesens und der Schule ist einer schweizerischen Schwesternkongregation übertragen.

Der schweizerische Diakonieverein hat neben seinen älteren Kinderheimen: Tabeastift, Zürich 4 und Rüschtikon (Nidelbad für schulpflichtige Mädchen und nichtschulpflichtige Knaben, hinteres Langmoos für schulpflichtige Knaben) zwei neue Kinderheime: „Maieriesli“ in Goldbach-Küsnacht, Zürich, und „Zum guten Hirten“ in Dietikon für je 12 Kinder unter 6 Jahren eingerichtet. Es werden hilfsbedürftige Kinder aller Art aufgenommen: Uneheliche Kinder, Voll- und Halbwaisen, Kriegerkinder. Das Kostgeld beträgt 30 Franken per Monat. Es gibt aber auch Kinder, für die mehr oder weniger bezahlt wird. Für die Bekleidung haben in der Hauptsache die Versorger aufzukommen. Soweit sie schulpflichtig sind, besuchen die Kinder die Gemeindeschulen. In allen Heimen wird der Familiensinn auf christlicher Grundlage gepflegt. Auf der Laad bei Neßlau, St. Gallen, besitzt der Verein ein Ferienhaus für Kinder.

Der Basler Frauenverein beabsichtigt ein zweites Tagesheim für Kinder zu eröffnen und hat hierfür von der Regierung bereits einen Beitrag von 3000 Franken erhalten.

Die Gemeinde Brunnen-Ingenbohl, Schwyz, projiziert den Bau eines Heims für zirka 40 arme Kinder.

Der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen beschloß in Lenzburg, am 23. Mai 1916, die Gründung einer Korrekptionsanstalt für Mädchen.

Die tessinische kantonale gemeinnützige Gesellschaft plant die Errichtung einer kantonalen Anstalt für Schwachsinnige.

Schulpflege und Gemeinderat von Aarau beantragten Schaffung einer Lehrstelle für Schwachbegabte an der Gemeindeschule.

Der Regierungsrat von Baselstadt ermächtigte die Erziehungsdirektion zur Einrichtung von Spezialklassen für schwerhörige Kinder.

* * *

In Basel hat sich im November 1916 ein Verein „Basler Lehrlingsheim“ gebildet mit dem Zweck der Gründung und des Unterhalts eines Lehrlingsheims. Es hat die Aufgabe, der Schule entwachsene Jünglinge, die ohne Familie sind oder aus irgendwelchen Gründen in ihrer Familie nicht bleiben können, gegen niedriges Kostgeld ein Heim zu bieten und ihnen dadurch eine

geordnete Berufsbildung zu ermöglichen. Das Lehrlingsheim ist in erster Linie für in Basel aufgewachsene junge Leute bestimmt.

Durch den bernischen Fürsorgeverein für Taubstumme wurde im Mai 1916 Belpstraße 39^{II} in Bern ein Heim für taubstumme Mädchen gegründet. Es bezweckt, arbeitsfähigen taubstummen Mädchen die Verdienstmöglichkeiten in der Stadt Bern zugänglich zu machen, ihnen ein gemütliches Heim zu bieten und sie unter tüchtiger Leitung im geistigen und praktischen Leben zu fördern. Das Heim enthält elf Plätze. Für Wohnung und ganze Verpflegung werden pro Tag 1.50 Franken, ohne Mittagessen 1 Franken berechnet. Vermag ein Mädchen die Kosten seines Heimaufenthaltes und seiner Kleidung nicht vollständig zu erwerben, so ist der Fehlbetrag von den Versorgern zu decken, wozu sie sich beim Eintritt des Mädchens ins Heim zu verpflichten haben. Überschüsse des Arbeitsertrages werden als Sparguthaben gebucht. Die Leitung des Heims besorgt eine Vorsteherin. Die Schaffung eines größeren Heims mit Wäscherei, Glättereier und Flickerei etc. wird studiert.

8. Jugendfürsorge infolge des Krieges.

Anfangs März 1916 wurden 46 Knaben aus dem Waisenhaus von Lemé (Dep. Aisne) in waadtländischen Familien untergebracht, wo sie bis zum Ende des Krieges bleiben werden.

Ende März wurden 45 Serbenkinder im Alter von 4—15 Jahren von Familien Lausanne's aufgenommen.

Eine Anzahl französischer Kinder vom Œuvre protestante de la Chaussée du Maine wurde von Familien im Bezirk Cossonay gratis in Pflege genommen.

Mitte Mai kamen in Lausanne wieder 54 belgische Kinder an, sodass die Gesamtzahl der aus Flandern gekommenen Kinder damit auf 656 stieg. Ein Teil der 54 Kinder wurde nach dem Berner Jura und dem Kt. Freiburg weiter transportiert.

Im Kanton Freiburg wurden im ganzen etwa 760 belgische Kinder aus dem von den Deutschen nicht besetzten Belgien versorgt. Da die Mittel zur Unterbringung von weiteren 500 nicht hinreichten, wandte sich die Königin Elisabeth an die Vereinigten Staaten, wo die Rockefeller-Stiftungen und öffentliche Sammlungen die zunächst nötigen 73,000 Dollars aufbrachten. Eine erste Abteilung dieser Kinder traf Mitte September in der Stärke von

30 Knaben und 30 Mädchen im Alter von drei bis acht Jahren in Freiburg ein. Diesem Versorgungswerk stehen vor: Baronin Montenach und Fräulein Clément in Freiburg.

Ein schwedisches Komitee, das sich die Aufgabe stellt, Kolonien für belgische Kinder in der Schweiz zu errichten, beschloß, in der Gegend von Lausanne eine Kolonie von 50 Kindern zu gründen.

Für die hungernden, an Schuhen, Kleidern und Unterkleidern Mangel leidenden Vorarlbergerkinder veranstaltete der Schweizerische katholische Frauenbund Ende Oktober eine Sammlung, die vom besten Erfolg gekrönt war. Es konnten etwa 1000 Kinder der größern und industriereicheren Gemeinden, sowie mehrere Anstalten Vorarlbergs mit Gaben im Werte von 60,000 Kronen beschenkt werden.

9. Tätigkeit der Kinder- und Frauenschutzvereine in der Schweiz im Jahr 1916.¹⁾

a) Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz.

1. Bericht des Vorstandes und Ausschusses.

Die gut besuchte Generalversammlung, an der auch die solothurnische und aargauische Regierung vertreten waren, fand am 8. Oktober 1916 im Rathaussaal in Solothurn statt. In einem warmen Eröffnungswort trat der Vorsitzende für die Verbindung von Kinder- und Frauenschutz, wie die Vereinigung sie bezweckt, ein. Amtsvormund Dr. Leuenberger in Bern sprach sodann klar und überzeugend über die Vorteile der Amtsvormundschaft. In der Diskussion trat zutage, dass man überall mit dieser Institution gute Erfahrungen gemacht hat, daß sie in der welschen Schweiz noch wenig bekannt ist, daß in verschiedenen Kantonen Anstrengungen gemacht werden, sie einzuführen, und daß man es begrüßt, wenn die Vereinigung weiter in Wort und Schrift für sie Propaganda macht. Der Bericht der Vereinigung und der Zentrale, sowie die Rechnungen wurden von der Versammlung

¹⁾ Mit Ausnahme der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz werden von den übrigen Vereinen nur die neuen und besondern Seiten ihrer Tätigkeit erwähnt.

abgenommen, die von den angeschlossenen Jugendfürsorgeorganisationen vorgeschlagenen Beiträge für ein Jahr genehmigt und 200—250 Fr. als Subvention an die Kosten der Übertragung der Aufschriften und Tabellen des Wandermuseums für Säuglingsfürsorge vom Deutschen ins Französische gewährt.

An der am Morgen des Versammlungstages abgehaltenen Vorstandssitzung wurden die Geschäfte der Generalversammlung vorbereitet und der Bericht über die Arbeiten der Zentrale im Jahre 1916 wurde entgegengenommen und genehmigt.

Der Ausschuß befaßte sich in seinen drei Sitzungen mit der Herausgabe, dem Inhalt und dem Vertrieb des Jahrbuches für das Jahr 1915 und 1916, mit unserm Organ: „Jugendwohlfahrt“, mit einer Erhebung über die Schülerspeisung und das Kostkinderwesen in den Kantonen, mit der Herausgabe eines populären Kommentars zu den zivil- und armenrechtlichen Jugendfürsorge-Gesetzesbestimmungen und mit der Ferienversorgung von Auslandschweizerkindern in der Schweiz. Gemeinsam mit dem Verband deutsch-schweizerischer Frauenvereine zur Hebung der Sittlichkeit unterzeichnete der Ausschuß eine Eingabe, datiert den 8. Juli 1916, an die Schweizerische Oberpostdirektion betreffend Heraufsetzung des zur Benützung des Postlagerdienstes berechtigenden Alters von 16 auf 18 Jahre und Verbot der Miete von Postfächern durch Minderjährige. Die Antwort vom 16. August 1916 lautete dahin, daß dem ersten Gesuche nicht entsprochen werden könne und dem Mißbrauch von Postfächern durch Minderjährige durch bereits bestehende Vorschriften vorgebeugt werde.

Der Zentrale wurde wiederum in höchst verdankenswerter Weise ein Bundesbeitrag von 2000 Fr. gewährt. Folgenden subventionierenden Kantonen sind wir ebenfalls zu Dank verpflichtet: Aargau, Appenzell I.-Rh., Genf, Glarus, Nidwalden, Schaffhausen, Solothurn, Wallis und Zug. Unsere Mitgliederzahl hat sich dank der Jahresversammlung in Solothurn um 16 vermehrt. Wir hatten 182 Einzelmitglieder (1915: 165) und 85 Kollektivmitglieder (1915: 78), die etwa 12,000 Einzelmitglieder vertreten.

2. Bericht der Zentrale für Jugendfürsorge, Kinder- und Frauenschutz.

Die Zentrale hatte im Berichtsjahr 2052 Ausgänge (422 für Kinderschutz und Jugendfürsorge, 40 für Frauenschutz, 1051 an

Drucksachen, 146 an Zirkularen, 358 für das Quästorat, 35 fürs Ausland). Dazu kamen etwa 700 sich auf Jugendfürsorge beziehende Ausgänge (500 Drucksachen und 200 Korrespondenzen) der Zentralauskunftsstelle für soziale Fürsorge.

An Arbeit fehlte es der Zentrale, wie die folgenden Ausführungen zeigen, nie.

1. Literarische Arbeiten.

- a) Das Schweizerische Jahrbuch für Jugendfürsorge für das Jahr 1915 wurde wieder in 600 Exemplaren gedruckt und bis auf etwa 30 Stück abgesetzt. Ca. 400 Exemplare gingen an unsere Mitglieder, einzelne Redaktionen von Jugendfürsorgezeitschriften, Bibliotheken, ausländische Jugendfürsorgeorganisationen und andere Interessenten, 50 Exemplare erhielt die Buchhandlung Beer & Cie. in Zürich 1 in Kommission und 126 wurden von der Zentrale verkauft.
- b) Eine Arbeit über das Kostkinderwesen in der Schweiz wurde in der Jugendwohlfahrt publiziert und in Separatabzügen unsern Sektionen, einzelnen Vormundschaftsbehörden und den kantonalen Regierungen zugestellt. Einzelne Exemplare sind noch zu 30 Cts. bei der Zentrale erhältlich.
- c) Eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Jugendfürsorge in der Schweiz erschien im Jahrgang 1916 der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, S. 224 ff.
- d) Im „Schweizerland“ vom Oktober 1916 findet sich eine Arbeit der Zentrale über: Warum Kinder- und Frauenschutz?
- e) Eine Zusammenstellung und Erklärung der zivil- und armenrechtlichen Jugendfürsorgebestimmungen wurde im Berichtsjahr beendet.
- f) Das Resultat der Erhebung über die Schülerspeisung: der vollständige Bericht von fünf Kantonen, wurde verarbeitet und der Redaktionskommission der „Jugendwohlfahrt“ zur Veröffentlichung zugestellt. Im Anschluß an diese Erhebung wurde versucht, für ähnliche Erhebungen und Arbeiten mit der Schweizerischen Erziehungsdirektoren-Konferenz Fühlung zu erhalten, in dem

Sinne, daß wir uns in Zukunft zuvor mit der Konferenz verständigten und unsere Zentrale sich zur Verarbeitung und Publikation von Erhebungen, Statistiken etc., die von der Konferenz ausgingen, zur Verfügung stellte. Die Antwort der Konferenz auf unser Schreiben stellte die Behandlung unseres Gesuches durch die nächste Konferenz in Aussicht.

2. Unser Organ „Jugendwohlfahrt“ wurde von der Zentrale jeweilen an 49 Abonnenten aus dem Kreise unserer Mitglieder versandt. Als am Ende des Jahres aus finanziellen Gründen das Einfrankenabonnement aufgehoben werden sollte, zeigte es sich, daß das Blatt sich doch da und dort Sympathien erworben hatte und man es ungern missen würde. Der Abonnementspreis wird daher von 10 Kollektivabonnenten an auf 1 Fr. belassen. Da die „Jugendwohlfahrt“ nur zehnmal im Jahre erschien und in beschränktem Umfang, konnte sie unsern Interessen nicht so dienen, wie die Redaktionskommission wollte und wir wünschten. Sie zu erweitern, dazu fehlt aber das Geld. Nur ein starker Zustrom von Abonnenten, der doch eigentlich in Ansehung des lächerlich billigen Preises und der reichen Fülle des Gebotenen zu erwarten wäre, oder ein Geschenk eines hochherzigen Jugendfreundes von einigen tausend Franken könnte unserer Zeitschrift aufhelfen. Man darf doch nicht vergessen, daß die „Jugendwohlfahrt“ zurzeit das einzige Blatt in der Schweiz ist, das sich ausschließlich mit Jugendfürsorge befaßt, und daß durch kräftige Unterstützung dieses literarischen Unternehmens nicht etwa nur unfruchtbare theoretische Arbeit geleistet, sondern gerade die praktische Jugendfürsorge durch Anregungen, Hinweis auf Mängel und Lücken, Darstellung von Versuchen und Einrichtungen in diesen und jenen Kantonen oder im Ausland und Mitteilungen über alle jugendfürsorglichen Bestrebungen im Inland mächtig gefördert wird.

3. Am 3. Juni 1916 gab uns Herr Dr. Leupold, Chef der innerpolitischen Abteilung des schweizerischen politischen Departements, Kenntnis von dem Projekt einer Ferienversorgung von Schweizerkindern aus Deutschland in der Schweiz und fragte uns um unsere Meinung. Mit Freude und Begeisterung stimmten wir dem Gedanken zu und erklärten uns bereit, bei der Unterbringung der Kinder in schweizerischen Ferienheimen mitzuwirken, da es ja keine besondere Zentrale der schweize-

rischen Ferienkolonien gäbe und unsere Zentrale auch ein Mittelpunkt für diese fürsorglichen Bestrebungen sein möchte. Unser Anerbieten wurde angenommen, und es fiel uns die Aufgabe zu, für Unterkunft der Kinder während vier Wochen zu sorgen, sie an der Grenze in Empfang zu nehmen und nach dem Ferienaufenthalt wieder an die Grenze verbringen zu lassen, währenddem die innerpolitische Abteilung in Bern die gesamte Korrespondenz mit den Schweizer Konsulaten und Hilfsgesellschaften im Ausland besorgte. Da für die Durchführung dieser Ferienversorgung nicht viel Zeit zur Verfügung stand, und noch während mehreren Wochen unsicher war, wie viele Kinder kommen würden, konnte nicht mit allen in Betracht fallenden und über Ferienheime verfügenden Ferienkolonie-Kommissionen der deutschen Schweiz in Verbindung getreten werden. Wir wandten uns daher an die nächste Ferienkolonie-Kommission, diejenige der Stadt Zürich, die eine ganz große Zahl von Kindern aufzunehmen in der Lage war. Als Zeit war Mitte August bis anfangs September, da die Kolonie-Orte nicht mehr mit den hier wohnenden Kindern belegt waren, in Aussicht genommen. Die Kosten der Ferienversorgung sollten, soweit sie nicht von den Eltern der Kinder aufgebracht werden konnten, vom Notstandsfonds des Bundes getragen werden. Man rechnete aber auch mit einem größeren Beitrag seitens der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und der Stiftung „Für die Jugend“. Gegen Ende Juli ergab sich, daß die Kinder von Köln und Frankfurt a/M. schon am 10. August abends in Schaffhausen eintreffen würden. Aus der Verlegenheit, wo diese zu früh anlangenden Kinder unterzubringen seien, half Bern, das die 60 Kinder zunächst einige Tage dort behielt und dann in sein Ferienheim Hartlisberg bei Steffisburg aufnahm. Eine weitere Gruppe von 213 Schweizer Ferienkindern aus dem Großherzogtum Baden traf am 21. August in Schaffhausen ein und eine dritte von 45 aus Bayern am 28. August in Rorschach. Diese Gruppen waren während vier Wochen in den Kolonieorten der Zürcher Ferienkolonie: Hundwil, Urnäsch und Käsern untergebracht. Für allerhand kleinere Bedürfnisse der Ferienkolonisten, und um ihnen einmal einen größeren Ausflug zu ermöglichen, veranstaltete die Zentrale eine kleine Sammlung, die 723 Fr. abwarf. Zur Anschaffung von Schuhen und Unterkleidern spendete die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft 500 Fr., der Notstandsfonds des Bundes 175 Fr. Die Stif-

tung „Für die Jugend“ lehnte einen Beitrag an die Kosten der Unterbringung ab, da alle von ihr gesammelten Gelder zur Verwendung in den Bezirken bleiben und die Zentralkasse nur so viel erhält, um jeweilen die Arbeit für den Jahreszweck vorbereiten und durchführen zu können. Ein Inspektionsbesuch in den Kolonien der Kantone Appenzell und St. Gallen sowie in Hartlisberg (Bern) zeigte, daß die Kinder trefflich untergebracht waren, mit viel Hingebung und Liebe gepflegt und beaufsichtigt wurden und daß sie selbst in ihrem, ihnen bisanhin unbekanntem schönen Vaterland sich außerordentlich wohl fühlten. Ende September waren alle Ferienkinder, gekräftigt durch die frische Alpenluft und die reichliche Milch, mit blühendem Aussehen und einer unauslöschlichen Erinnerung an die Schweizer Ferientage im Herzen zu den Ihren zurückgekehrt. Die ganze Ferienversorgung verursachte dem Notstandsfonds des Bundes für Hilfsbedürftige Kosten im Betrage von 22,767 Fr. Die Auslagen auf den Kopf betragen im Ferienheim Hartlisberg 61.42 Fr., an den Kolonieorten der Ferienkolonie der Stadt Zürich 76.19 Fr. Die Eltern leisteten im ganzen 767.55 Fr.

Auch an dieser Stelle möchten wir der Heimschaffungskommission Schaffhausen, die die Kinder auf ihre Kosten gepflegte und mit Kleidern und Wäsche ausrüstete, dem Empfangskomitee in Rorschach, der Ferienkolonie-Kommission der Stadt Zürich und ihren Kolonieleiterinnen und Gehülfinnen, der Stadt Bern und dem dort ad hoc gebildeten Komitee, sowie allen, die Gaben in Geld oder natura für die Kolonisten sandten, unsern herzlichsten Dank aussprechen.

4. Das Wandermuseum für Säuglingsfürsorge war an folgenden Orten aufgestellt: Rorschach, Arbon, Schaffhausen, St. Gallen, Chur, Glarus, Herisau, Rapperswil, St. Gallen, Stein a. Rh. und Sursee. An den meisten dieser Orte wurden ein Merkblatt für Mütter, die Bestimmungen über Wöchnerinnenfürsorge des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung und das von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft herausgegebene Schriftchen für junge Eheleute: „Deines Hauses Glück“ den Besucherinnen gratis verteilt. Die in einem Heft eingetragenen, mit Photographien geschmückten, die verteilten Drucksachen und die Zeitungsäußerungen enthaltenden Berichte der einzelnen Orte zeigen, wie großen Anklang überall das Museum fand, wie praktisch und liebevoll die Ausstellung arrangiert wurde und wie

nützlich und anregend diese Art der Belehrung ist. Hinzuzufügen ist noch, daß an den meisten Orten Führungen durch sachkundige Personen mit Erläuterungen veranstaltet wurden. — Über den Winter sollen nun die Nomenklatur und die Tabellen des Museums in die französische Sprache übertragen werden, damit es seine Aufgabe auch im französischen Sprachgebiet, von wo bereits Anfragen eingelaufen sind, erfüllen kann.

5. Mit Februar 1916 übernahm die Zentrale die Kontrolle der Adoptionsinserate, die in den zürcherischen Zeitungen erschienen, da sich dieser Aufgabe damals niemand unterzog und doch eine solche Kontrolle gerade in der Großstadt Zürich nötig ist und ein wertvolles Stück Kinderschutz darstellt. Es wurden im ganzen 33 Gesuche für Adoption von Kindern und 22 Angebote von Kindern kontrolliert. Bei der ersten Kategorie von Inseraten handelte es sich meistens um gut beleumdete Familien, die auf diesem Weg das Ziel ihrer Wünsche am besten zu erreichen hofften. Einige von ihnen wurden den zuständigen Amtsvormundschaften zur Berücksichtigung bei der Kinderunterbringung empfohlen. Wenn auch in den Inseraten von Adoption die Rede war, so zeigte es sich doch, daß bei den wenigsten die Bedingungen dafür vorhanden waren. Bei einigen Inserenten ergab die Nachfrage, daß sie sich zur Kinderpflege und Erziehung keineswegs eigneten. Die zuständigen Vormundschaftsbehörden wurden deshalb gebeten, sie ganz besonders im Auge zu behalten, wenn es ihnen doch gelingen sollte, Kinder in Pflege zu bekommen. Einigen andern endlich war es augenscheinlich lediglich um die Abfindungssumme zu tun und nicht um das Kind und sein Wohl. — Bei der zweiten Kategorie von Inseraten: den Angeboten von Kindern, gingen auf die Offerten von beinahe der Hälfte keine Antworten ein. Die Antwortenden waren meistens Mütter von unehelichen Kindern. In sechs Fällen wurde die Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, in je einem Fall eine zürcherische und eine deutsche Gemeindebehörde ersucht, das Interesse der Kinder wahrzunehmen und die zu ihrem Schutz geeigneten Maßregeln zu ergreifen. Zwei Fälle betrafen eheliche Kinder. Die eine dieser Familien, durch Unglücksfall und Arbeitslosigkeit zurückgekommen, bot ein acht Monate altes Knäblein gegen einmalige Entschädigung von 300 Fr. an, soll daraufhin zirka 30 Offerten erhalten haben, und wählte dann daraus diejenige einer gut beleumdeten Familie aus.

6. Der Verkehr der Zentrale mit dem Ausland reduzierte sich im Berichtsjahr auf einige Korrespondenzen mit der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge in Berlin und dem Archiv Deutscher Berufsvormünder in Frankfurt a. M. Die von früher her bekannte, als für Italien in Betracht kommende Jugendfürsorge-Organisation versagte in einem Falle vollständig. Die Schweizerische Gesandtschaft in Rom hatte dann die große Freundlichkeit, sich der Sache anzunehmen und auch eine andere Jugendfürsorge-Organisation, an die wir uns gegebenenfalls wenden können, zu nennen.

7. In folgenden einzelnen Kinder- und Frauenschutzfällen war die Zentrale tätig:

- a) Erkundigung auf Gesuch der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge in Berlin über eine Familie in W., die ein in Berlin zur Adoption angemeldetes Kind aufgenommen hatte.
- b) Erkundigung bei der deutschen Landeskommission für Kinderschutz in Brünn, Mähren, über ein dort untergebrachtes Kind, dessen Mutter hier lebt.
- c) Auskunft auf Veranlassung des Basler Frauenvereins über einen Herrn aus Z., der in auffälliger Weise eine im Arbeitshaus Liestal untergebrachte schwachsinnige, sterilisierte Frauensperson besuchte.
- d) Auskunft an die Amtsvormundschaft Spiez in Sachen eines in Neuenburg weilenden gefährdeten Mädchens.
- e) Information an die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge in Berlin über eine im „Berliner Tagblatt“ ein kleines Mädchen suchende Zürcher Familie.
- f) Beratung des schweizerischen Zentralkrippenvereins betr. Altersversicherung des Krippenpersonals.
- g) Erkundigung beim Bürgermeisteramt Heidelberg über den unehelichen, alimentationspflichtigen Vater eines im Kanton Zürich bei den Großeltern lebenden Mädchens.
- h) Erwirkung einer Vaterschaftserklärung eines seit Ausbruch des Krieges in seiner Heimat lebenden italienischen Schachtmeisters auf Ansuchen der Amtsvormundschaft Rudolstadt.
- i) Beratung und Versorgung einer im Sanatorium Allerheiligenberg als Patientin weilenden Aargauerin.
- k) Auskunft an die Armenpflege Thalwil, Zürich, über die Erhältlichmachung von Alimenten von einem sich in Württemberg aufhaltenden Vater eines in Thalwil versorgten Kindes.

- l) Vermittlung von Auskunft an das Archiv deutscher Berufsvormünder über die Frage: Bestehen in Italien Bestimmungen für die konfessionelle Erziehung von Mischehekindern?
- m) Vermittlung der Adresse eines Mannes, der seine Familie im Stiche ließ, an die Ehefrau zu Händen des Gerichts.
- n) Auskunft an eine zürcherische Armenpflege über Zuständigkeit des Gerichts in einem Vaterschaftsprozesse gegen einen deutschen Kriegsteilnehmer, über Einreichung der Klage und Erhältlichmachung der deutschen Kriegsnotunterstützung für das Kind.
- o) Beratung einer gerichtlich getrennten Frau betreffend Erhöhung des Alimentationsbetrags des Ehemanns.
- p) Gesuch an eine aargauische Vormundschaftsbehörde, im Sinne von Art. 283 Z. G. B. (pflichtwidriges Verhalten der Eltern), gegen Eltern einzuschreiten, die ihre drei noch schulpflichtigen Kinder bis nachts 11 und 12 Uhr in Wirtschaften bei Gesangsvorstellungen mitwirken ließen.
- q) Erwirkung des Armenrechts und der Wehrmännerunterstützung für eine mit ihrem Mann im Ehescheidungsprozesse liegende, im Kanton Zürich wohnende Bernerin.

8. Die mit der Zentrale verbundene schweizerische Zentralauskunftsstelle für soziale Fürsorge der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft hat im Jahr 1916 über die verschiedenen Gebiete der Jugendfürsorge 44 Auskünfte gegeben und in 79 Fällen Anstalten für versorgungs- und erziehungsbedürftige Kinder und Jugendliche nachgewiesen. — Für die „Jugendwohlfahrt“ hat sie vierteljährlich die Anstaltsstatistik (Angabe der freien Plätze in zirka 120 schweizerischen Erziehungsanstalten) geliefert.

Liste der Mitglieder der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz für das Jahr 1916.

A. Kollektivmitglieder.

1. Aarau: Gemeinnütziger Frauenverein.
2. „ Bund abstinenter Frauen.
3. „ Erziehungsdirektion des Kantons Aargau.
4. „ Verein aargauischer Lehrerinnen.
5. Altdorf: Gemeinnützige Gesellschaft Uri.
6. Appenzell: Kantonalverband der Jugendschutzkommissionen.
7. Balsthal: Armenerziehungsverein.

8. Basel: Erziehungsdepartement.
9. „ Pflégkinderwesen und Jugendfürsorge des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit.
10. „ Basler Frauenverein.
11. „ Allgemeine Armenpflege.
12. „ Schweizerischer Hebammenverein.
13. Bellinzona: Consiglio di Stato del Cantone Ticino.
14. Bern: Kantonal-bernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz.
15. „ Kantonale Erziehungsdirektion.
16. „ Frauenkonferenzen.
17. „ Schweizerischer gemeinnütziger Frauenverein.
18. Bülach: Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirks.
19. Brugg: Frauenverein.
20. Chaux-de-Fonds: Comité de la Fédération pour le Relèvement moral.
21. Chiasso: Pro Infanzia.
22. Chur: Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden.
23. „ Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons.
24. „ Bündnerische Kommission für Kinder- und Frauenschutz.
25. Davos-Platz: Frauenverein.
26. Eichberg: Gemeinnütziger Frauenverein.
27. Flawil: Gemeinnütziger Frauenverein.
28. Frauenfeld: Regierungsrat des Kantons Thurgau.
29. „ Evangelische Kirchenpflege.
30. „ Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit, Sektion Thurgau.
31. Genève: Ligue des femmes suisses contre l'alcoolisme.
32. „ Société genevoise d'Utilité publique.
33. „ Union des femmes.
34. Glarus: Gemeinnützige Gesellschaft.
35. „ Sektion des gemeinnützigen Frauenvereins.
36. Gsteig-Interlaken: Verband schweizerischer Erziehungsvereine.
37. Herisau: Regierungsrat des Kantons Appenzell A.-Rh.
38. Kriegstetten: Armenerziehungsverein für den Bezirk.
39. Küsnacht (Zürich): Frauenverein.
40. Lausanne: La Solidarité, Société en faveur de l'Enfance malheureuse.
41. „ Institution cantonale en faveur de l'Enfance malheureuse et abandonnée. Dép. de l'Intérieur.
42. „ Union des Femmes.
43. „ Société vaudoise d'Utilité publique.
44. Lenzburg: Gemeinnütziger Frauenverein.
45. Liestal: Frauenverein.
46. Locarno: Delegazione Tutoria.
47. Lugano: Demopedeutica ticinese.
48. Luzern: Kantonale Erziehungsdirektion.
49. „ Gemeinnütziger Frauenverein der Stadt.
50. „ Gemeinnützige Gesellschaft der Stadt.
51. „ Kommission für Kinder- und Frauenschutz.
52. Mendrisio: Pro Infanzia.
53. Moudon: Union des Femmes.

54. Neuchâtel: Union Féministe.
55. Olten: Verein für Frauenbestrebungen.
56. Olten: Schweizerischer Zentralkrippenverein.
57. Rüslikon: Sektion des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins.
58. Samaden: Gemeinnütziger Frauenverein.
59. St. Gallen: Gemeinnützige Gesellschaft der Stadt.
60. „ Verein für Kinder- und Frauenschutz.
61. Schaffhausen: Frauenverband.
62. „ Kantonale Erziehungsdirektion.
63. Sion: Gouvernement cantonal du Valais: Département de l'Intérieur.
64. Solothurn: Gemeinnütziger Frauenverein.
65. „ Städtischer Armenverein.
66. Weinfelden: Frauenverein.
67. Zofingen: Gemeinnütziger Frauenverein.
68. Zug: Regierungsrat des Kantons.
69. Zürich: Sektion des gemeinnützigen Frauenvereins.
70. „ Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft.
71. „ Verein für kirchliche Liebestätigkeit.
72. „ Freimaurerloge Modestia cum Libertate.
73. „ Schulwesen der Stadt Zürich, Kinderfürsorgeamt.
74. „ Regierungsrat des Kantons Zürich.
75. „ Pädiatrische Gesellschaft der Schweiz.
76. „ Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder.
77. Zürcher Oberland: Gesellschaft der Ärzte.

B. Einzelmitglieder.

1. Albertini, Frl., Deta, von Samaden.
2. Albrecht, Frau, Dr., Frauenfeld.
3. Altwegg, Frl., M., Frauenfeld.
4. Amsler-Degenfeld, Marie, Frau, Brugg.
5. Appenzeller, G., Pfarrer, Rapperswil, Bern.
6. Badrutt, Frl., Martina, St. Moritz-Dorf, Hotel Palace.
7. Badrutt, Frau, M., St. Moritz-Dorf, Hotel Palace.
8. Bänziger, Frau, Dr., Romanshorn.
9. Beeli, Frl., Marie, Davos-Platz, Haus Belfort.
10. Bernardsgrütter, Vikar, Langgasse, St. Gallen.
11. Bernheim-Karrer, Dr. med., Zürich 2, Gartenstraße.
12. Bindschedler-Lejeune, Frau, J., Zürich 7, Bergstraße 50.
13. Braun-Rohr, Frau, Lenzburg.
14. Breguet, Mlle., L., Neuchâtel, Sablons 17.
15. Bringolf, Architekt, Luzern.
16. Bucher-Heller, Dr., Großrat, Luzern.
17. Bühler, Frau, Th., Uzwil.
18. Bühler, Pfarrer, St. Gallen.
19. Bünzli, Frl., B., Lehrerin, St. Gallen, Speicherstraße 36.
20. Burkhard-Wirz, Frau, Solothurn.
21. Burnier, Mad., L., Lausanne, 7 Mornex.
22. Carrard, Mlle., Lausanne, La Vuachère.

23. Claparède-Spir, Mad., Genève, 11 Champel.
24. Clément, Mlle., A., Fribourg, Péyrolles.
25. Culmann, Frau, A., Zürich 2, Tunnelstraße 6.
26. Dickenmann, Dr., Pfarrer, Solothurn.
27. Dintheer-Frefel, J., Frauenfeld.
28. Dreyer-Scherer, Th., Stationsvorstand, Sempach.
29. Ducloux, E., Stadtrat, Schuldirektor, Luzern.
30. Dumont, Dr. jur., Bern.
31. Dürst-Eichenberger, Frau, Lenzburg.
32. Egli, Aug., Zürich 6, Sonneggstraße 55.
33. Ehrat, J., Oberlehrer, Schaffhausen.
34. Ehram, E., Frl., Solothurn.
35. Enz-Stuber, Frau Rektor, Solothurn.
36. Etter, Pfarrer, Felben.
37. Eugster-Züst, A., Nat.-Rat., Speicher, Appenzell.
38. Fallet-Scheurer, Sekretär des Verbandes schweizerischer Konsumvereine,
Basel, Rütimyerplatz 7.
39. Fehr, Frau, Dr., A., Frauenfeld.
40. Flury, Dr., Schiers.
41. Flury, Oskar, Präsident der Vormundschaftsbehörde, Grenchen.
42. Förderer, Frl., Verena Hermine, Aarau, Laurenzenvorstadt.
43. Forel, S., St. Prex (Vaud).
44. Frey, Frl., Anna, Zürich 7, Herzogstraße 18.
45. Freyenmuth, Frau, Rosine, Bern, Falkenhöheweg 16.
46. Gauß, Pfarrer, Liestal.
47. Gautschi-Kuhn, Frau, Basel, Güterstraße 78.
48. Gisi, Frau Prof., Solothurn, Lindenhofquartier.
49. Gößler, Hermann, Zürich 2, Glärnischstraße 22.
50. Graf, E., Pfarrer, Sitterdorf (Thurgau).
51. Grob, Joh., Dr., Amtsvormund, Zürich 7.
52. von Gunten-Spinnler, Gertrud, Zug.
53. Gunzinger, Prof., Solothurn.
54. Gutersonn-Lingg, Frau, R., Redaktorin, Luzern.
55. Gyr, August, Zürich 2, Glärnischstraße 10.
56. Gyr-Kälin, Frau, Einsiedeln.
57. Häberlin, Frl., A., Frauenfeld.
58. Hafter, Prof., Dr., E., Kilchberg bei Zürich.
59. Halder, S., Frau, Zürich 8.
60. Hartmann, Dr., Reg.-Rat, Solothurn.
61. Hartmann-Glutz, Frau, Solothurn.
62. Hasenfratz, Institutsvorsteher, Weinfelden.
63. Hasler-Bertschinger, Frau, Dr., Bezirksrichter, Zürich 2, Breitingenstraße 7.
64. Hauser, Frl., Ida, Vorsteherin des Wolfsbrunnens, Lausen, Baselland.
65. Hauser-Hauser, Frau, Luzern.
66. Hauser-Lardelli, Frau, Chur.
67. Häusler, P., Frau, Verwalters, Schaffhausen, Eigenstraße 9.
68. Heger, Frau, Unspunnen-Interlaken, Waldhotel.
69. Heim, H., Pfarrer, Wängi (Thurgau).

70. Henckell, Frau, Lenzburg.
71. Henrioud, pasteur, Morges.
72. Heß, Frl., Zürich 2, Seewartstraße 23.
73. Heubi, Paul, Chef d'Institut Brillantmont, Lausanne, Avenue Ch. Secrétan.
74. Heutschy, Frl., E., Solothurn, Bahnhofstraße 243.
75. Hiestand, H., Vorsteher des Kinderfürsorgeamtes, Zürich 6, Sonneggstraße 66.
76. Hilty, Frau Dr., Buchs (St. Gallen), Schloß Werdenberg.
77. Hohl, Frau Pfarrer, Zollikerstraße 233, Zürich 8.
78. Honegger, Frl., Klara, Zürich 2, Tödistraße 45.
79. Horber, Dr., C., Sekretär der Stiftung „Für die Jugend“, Zürich 1, Untere Zäune 11.
80. Isler, Dr., O., Spitalarzt, Frauenfeld.
81. Kampli, Hans, Pfarrer, Basel.
82. Kampli, Pfarrer, Lichtensteig (St. Gallen).
83. Kampli, Frl., Emma, Zürich, Zeltweg.
84. Kappeler, Frl., Hedwig, Ringstraße, Frauenfeld.
85. Kappeler-Stierlin, Frau, M., Frauenfeld.
86. Keller, J. V., Schuldirektor, Solothurn.
87. Köhler, Eugen, Direktor, Zürich 1, Talacker.
88. Koller-Grob, H., St. Gallen.
89. Kradolfer-Schenkel, Zürich 1, Kantonsschulstraße 9.
90. Kreis, Dr., A., Regierungsrat, Frauenfeld.
91. Kronauer, Dr., Bundesanwalt, Bern.
92. Kuhn-Kelly, Inspektor, St. Gallen.
93. Lauterburg, Otto, Lic., Pfarrer, Siders, Wallis.
94. Leemann, Gebr., Buchdrucker, Zürich 2, Stockerstraße 64.
95. Lieb, Frl., Julie, Basel, Socinstraße 22.
96. Lienert, Meinrad, Schriftsteller, Zürich 7, Bergstraße 135.
97. Lotz, Frau Pfarrer, E., Reigoldswil, Baselland.
98. Lüscher-Streckeisen, Frau, Basel, Äschengraben 13.
99. Machon, Dr., Lausanne, Rue du Midi.
100. Manatschal, E., a. Regierungsrat, Chur.
101. Marti, Frau, M., Glarus, Obschläschstraße.
102. Marti, Frl., B., Glarus, Obschläschstraße.
103. Marty, J., Pfarrer, Meilen.
104. Meier, J., Pfarrer, Frauenfeld.
105. Meyer-Baldinger, Frau, Zofingen.
106. Meyer-Dietschi, J., Solothurn.
107. Meyer-Steinmann, Pfarrer, Dr., Vechigen (Bern).
108. Mooser, Pfarrer, Rapperswil, St. Gallen.
109. Moser-Massini, Frau, Basel, Steinengraben 21.
110. Mühlethaler, Lehrer, Großrat, Bern, Länggaßstraße.
111. Müller, Frl., Nina, Sekundarlehrerin, Luzern, Museggstraße 42.
112. Müller-Karrer, Frau, Aarau.
113. Müller, H., Pfarrer, Bürglen (Thurgau).
114. von Mülinen, Frl., H., Ostermündingen (Bern), Wegmühle.
115. Ochsenbein, Hermann, Lausanne, Bellavista.
116. Odier, Mad. Henri, Genève, Champel 23.

117. Pestalozzi, C., Pfarrer, St. Gallen, St. Magnihalde 9.
118. Peter, Frau Oberrichter, St. Niklaus bei Solothurn.
119. Pfister, Dr., Julius, Augenarzt, Luzern.
120. von Planta, Frl., Anna, Fontana bei Chur.
121. von Planta, Frl., Elisabeth, Zürich 2, Mythenstraße 24.
122. Platzhoff-Lejeune, Dr., E., Pfarrer, Bullet.
123. Preiswerk-Maggi, Frau, Dr., Alice, Basel, Sevogelstraße 53.
124. Regli, Dr., Kinderarzt, Bern.
125. Reininghaus, Fritz, Zürich 7, Bergstraße 20.
126. Ringier, a. Bundeskanzler, Bern.
127. Ringier, Frl., Johanna, Lehrerin, Kirchdorf (Bern).
128. Röder-Obrist, Karl, Davos-Platz, Rusticana.
129. Rossel, Virgile, juge fédéral, Lausanne.
130. Roth-Hünerwadel, Frau, Lenzburg.
131. Roth-Stettler, L., Bern, Muristraße 48.
132. Roth-Suter, Frau, Lenzburg.
133. Rüeegg-Honegger, H., Zürich 8, Seefeldquai 59.
134. Ruß, Mad., Mathilde, Neuchâtel, Evole 43.
135. Rüttschi, Zürich 7, Nägelistraße 7.
136. Scheiblaue-Hiltbrunner, Frau, Zürich 7, Konkordiastraße 7.
137. Schmuziger, Frau, Pfarrer, Aarau.
138. Schöpfer, Frau, Solothurn.
139. Schüepp, Frl., M., Lehrerin, Frauenfeld.
140. Schurter, Frau Rektor, Zürich 1, Gerechtigkeitsgasse 19.
141. Serwert, Mlle., 3, Lausanne, 6 Mornex.
142. Simonett, Frau, H., Bern, Bubenbergstraße 16.
143. Silbernagel, Dr., Adolf, Zivilgerichtspräsident, Basel, Leimenstraße 65.
144. Sonderegger-Herzog, Frau, Wolfhalden.
145. von Speyr, Frau, J., Basel, St. Albananlage 21.
146. Steger, Pfarrer, Affeltrangen (Thurgau).
147. Stocker, O., Sekretär der Lehrstellenvermittlung, Basel, Realpstraße 61.
148. Stocker, Frau Pfarrer, Solothurn.
149. Stocker-Steiner, Dr. med., S., Luzern, Theaterstraße.
150. Streit, Dr. med., Benedikt, Frauenarzt, Bern, Sulgenauweg 32.
151. Strub, G., Lehrer, Bütttenhardt (Schaffhausen).
152. Suter-Meyer, Frau Nationalrat, Zofingen.
153. Temme-Ehrler, Basel, Austraße 50.
154. Thévenaz, Charles, Lausanne, Place du Tunnel 12.
155. Thomann, Frl., Berta, Kilchberg bei Zürich.
156. Tobler, Prof., Zürich 1, Winkelwiese.
157. Tobler-Graf, Frau, Wolfhalden (Appenzell).
158. Tobler-Weber, Arnold, Zürich 6, Nordstraße 15.
159. Tscharner-Schaub, Frau, H., von, Bern, Falkenhöheweg 16.
160. Tschopp, Inspektor, Liestal.
161. Tschudi-Müller, Hs., Waisenvater, St. Gallen.
162. v. Vigier, G., Luterbäch (Solothurn).
163. Vischer-Beck, Frau, Basel, Gartenstraße 93.
164. Vuille-Lauterburg, Mad., Marguerite, Neuchâtel, Poudrières 35.

165. Wachter, Rudolf, a. Pfarrer, Langrickenbach (Thurgau).
166. Waldmann, Frau, Dr., Schaffhausen.
167. Walß-Fischer, K. H., Zürich 1, Limmatquai 60.
168. Walter-Vogt, J., Solothurn.
169. Wanner-Stähelin, Frau, Basel, Missionsstraße 11.
170. Weber-Perty, Frau, Luise, Bern, Münzrain 1.
171. Wegelin-Näff, W., Kaufmann, Zürich 7, Zürichbergstraße 93.
172. Wehrli-Huber, Frau, Dr., Frauenfeld.
173. Wenger, G., Prokurist, Landquart, Fabriken.
174. de Wesdehlar, Mad., Neuchâtel, Vieux Châtel.
175. Wild, A., Pfarrer, Zürich 6, Volkmarstraße 9.
176. Wild-Schläpfer, Frau, Helene, Zürich 2, Seewartstraße 28.
177. Wyß-Thomann, Frau, Lenzburg.
178. von Wyß, Frau, A., Bern, Kramburgstraße 16.
179. Ziegler, M., Pfarrer, Burgdorf.
180. Zimmermann-Sonderegger, Frau, Heiden.
181. Zinsli, Dr., Ph., Pfarrer, Schönenwerd (Solothurn).
182. Zürcher, Prof. Dr., Nationalrat, Zürich 7, Gloriastraße 88.

Subventionierende Behörden:

1. Eidgen. Departement des Innern, Bern.
2. Regierungsrat des Kts. Aargau.
3. Regierungsrat des Kts. Appenzell I.-Rh.
4. Regierungsrat des Kts. Genf.
5. Regierungsrat des Kts. Glarus.
6. Regierungsrat des Kts. Nidwalden.
7. Regierungsrat des Kts. Schaffhausen.
8. Regierungsrat des Kts. Solothurn.
9. Regierungsrat des Kts. Wallis.
10. Regierungsrat des Kts. Zug.

b) Pflegkinderwesen und Jugendfürsorge des Basler Frauenvereins.

Siehe S. 30 und 32.

c) Kantonal-bernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz.

Nachdem der bisherige Leiter der Rechtsauskunftsstelle: Herr Dr. Dumont wegen Arbeitsüberlastung zurückgetreten ist, wird sie auf etwas veränderter Grundlage durch Herrn Fürsprecher Dr. Zehnder, Spitalgasse 18, Bern, weitergeführt. Unentgeltliche Sprechstunden jeweilen Donnerstags von 4—7 Uhr, aber nur für Unbemittelte und nur für Fragen aus dem Gebiete der Jugendfürsorge, des Kinder- und Frauenschutzes.

d) „Pro Infanzia“, Chiasso.

Quest'anno noi abbiamo veduto sorgere *una scuola pro Anormali* che ha in sè del meraviglioso, come ogni Socia potrà constatare. Noi se siamo entusiaste, e perchè potrebbe dirsi coronamento ad un pensiero nostro costante, ma più per gli effetti che è chiamato a produrre. Le lod. Autorità non furono sorde al nostro appello, e noi salutammo l'insediamento qui di questa scuola che è estrinsecazione di sensi pietosi e umanitari, opera di redenzione sociale.

A Natale distribuimmo i così detti „Cesti“ alle famiglie bisognose. Si era pensato di distribuire solo qualche indumento; poi data la carezza dei viveri e contando sulla collaborazione di altre benemerite istituzioni e di privati, si risolvette che, all'aiuto al bambino, si aggiungesse una volta quello della famiglia di cui dev'essere il centro degli affetti e delle preoccupazioni presenti ed avvenire.

Il *Comitato* si riunì più e più volte, ed animi generosi erano sempre pronti, come sareste voi, a dare, a largheggiare; altri, per contro, riguardando non a bisogni immediati e passeggeri, ma a futuri, vorrebbero serbati i fondi e accresciuti non solo per l'estensione dell'opera, ma per il consolidamento di quelle esistenti, onde perseguano sicure, incontrastate come sarebbe la „*Scuola integraria*“ cui contribuiamo per fr. 300; quella della „*Colonia Alpina*“ sospesa in questi anni di guerra, ma che deve risorgere non per il solo beneficio del cambiamento d'aria per fanciulli gracili, cagionevoli di salute, predisposti alla tubercolosi, ben più ancora per ragioni di educabilità.

Avremmo in questi ultimi tempi, forse, dovuto intervenire per certe *rappresentazioni cinematografiche* le quali, eccitando morbosamente l'immaginazione nei fanciulli, li distornava dal lavoro scolastico e quotidiano, preferendo questo a qualunque altro svago di famiglia. Ne sarebbe stata la prima volta che la Pro Infanzia si preoccupava della cosa. Senza volere o poter imporre rappresentazioni speciali adatte alla fanciullezza, avremmo suggerito delle mattinate per essa, oppure avremmo consigliato le madri a persuadersi che il maggior bene e il maggior piacere pei figli sono i loro intrattenimenti con essi, le belle ore passate all'aperto, o raccolti, ispirando sentimenti e impressioni profonde e durature che segnino un superamento e una conquista sull'animo loro.

Ma la nostra azioie è limitata, nè vorremmo o potremmo in modo alcuno insinuarci là ove non è nostro diritto. Intanto per altra via si era provveduto alla cessazione temporanea di quelle rappresentazioni inadatte alla adolescenza e ce ne tenemmo paghe.

10. Katalog der Kinder- und Frauenschutzvereine . in der Schweiz.

1. Aargau: Kantonale Jugendschutzkommission. Präsident: Strähl-Imhoof, Zofingen.
Kommission für Kinder- und Frauenschutz des Bez. Aarau.
Präsident: Pfr. Wernly, Aarau.
Verein für Kinder- und Frauenschutz in Brugg.
2. Appenzell A.-Rh.: Kommission für Jugendfürsorge der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft. Präsident: Dr. med. H. Eggenberger, Herisau.
3. Appenzell I.-Rh.: Kantonalverband der amtlichen Jugendschutz-Kommissionen (Appenzell: Präsid.: Dr. J. Hildebrand, Appenzell; Brülisau: Präsid.: Pfr. Knuser, Brülisau; Gonten: Präsid.: Pfr. Zündt, Gonten; Schlatt-Haslen: Präsid.: Bezirksrichter Rechsteiner, Haslen). Präsident: Dr. med. E. Hildebrand, Appenzell.
4. Basellandschaft: . . .
5. Baselstadt: Jugendfürsorge des Basler Frauenvereins.
Präsidentin des Pflegkinderwesens: Frau Pfr. Herzog-Widmer, Leonhardstraße 30; Präsidentin der Jugendfürsorge: Frau Dr. Bischoff-Hoffmann, Rheinsprung 20.
6. Bern: Kantonal-bernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz. Präsident: Amtsvormund Dr. Leuenberger, Bern.
Sektionen:
 1. Aarwangen (Präsident: Pfarrer Schedler, Langenthal).
 2. *Aarberg (Präs.: Lehrer Mühleemann, Aarberg).
 3. Bern-Stadt (Präs.: Notar R. von Dach, Schauplatzgasse 39, Bern).
 4. *Biel und Umgebung (Präs.: Pfarrer Absenger, Biel).
 5. Burgdorf (Präs.: Lehrer A. Loosli, Burgdorf).
 6. *Fraubrunnen (Präs.: Sekundarlehrer Wannemacher in Fraubrunnen).

7. *Frutigen - Niedersimmental (Präs.: Pfarrer Trechsel, Reichenbach).
8. *Interlaken (Präs.: Pfarrer Herrenschwand, Gsteig bei Interlaken).
9. *Konolfingen (Präs.: Vorsteher Sommer in Enggistein b. Worb).
10. *Nidau (Präs.: Pfarrer Helbling, Nidau).
11. *Oberhasli (Präs.: E. Liesegang-Perrot in Meiringen).
12. *Obersimmental (Präs.: Pfarrer Tenger, Zweisimmen).
13. Seftigen (Präs.: Pfarrer Mezener, Wattenwil).
14. Thun (Präs.: Lehrer K. Burkhalter, Steffisburg).
15. Wangen (Präs.: Pfarrer Sägesser, Niederbipp).

Die mit * bezeichneten Sektionen sind zugleich Sektionen der bernischen Gotthelfstiftung.

7. Freiburg: Kinderschutzkommissionen in jedem der 29 Friedensgerichtskreise (Art. 123 E. G. und Beschluß des Staatsrates vom 18. Februar 1913).
8. Genf: Commission officielle de Protection des mineurs. Président: Edmond Boissier, 2, rue de la Tertasse.
Association pour la protection de l'enfance, Grande Mezel 10, Genève. Présidente: M^{lle} Lucie Achard, 4, rue Beauregard.
9. Glarus: . . .
10. Graubünden: Kantonale Kommission für Kinder- und Frauenschutz in Chur. Präsident: a. Regierungsrat Manatschal, Chur.
Komitee für Kinder- und Frauenschutz Davos. Präsidentin: Frl. M. Beeli, Davos-Platz.
11. Luzern: Kommission für Kinder- und Frauenschutz in Luzern. Präsident: Stadtrat Ducloux, Luzern.
12. Neuenburg: . . .
13. Nidwalden: . . .
14. Obwalden: . . .
15. St. Gallen: St. Gallische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz in St. Gallen. Präsidentin: Frl. Berta Bünzli, Lehrerin.
Amtliche Jugendschutzkommissionen (Art. 76 E. G. zum Schw. Z. G. B.):
 1. St. Gallen in St. Gallen.
 2. Tablat in St. Fiden.

3. Wittenbach, Häggenschwil, Muolen in Wittenbach.
 4. Mörschwil, Steinach, Berg, Tübach in Mörschwil.
 5. Untereggen, Eggersriet in Grub-Eggersriet.
 6. Rorschach, Goldach, Rorschacherberg in Rorschach.
 7. Thal, Rheineck, St. Margrethen in Rheineck.
 8. Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau, Widnau in Diepoldsau.
 9. Rebstein, Marbach, Altstätten in Rebstein.
 10. Eichberg, Oberriet, Rüthi in Montlingen.
 11. Sennwald, Gams, Grabs in Gams.
 12. Buchs, Sevelen, Wartau in Sevelen.
 13. Ragaz, Pfäfers in Ragaz.
 14. Sargans, Vilters, Mels in Sargans.
 15. Flums, Wallenstadt, Quarten in Wallenstadt.
 16. Amden, Wesen, Schänis in Amden.
 17. Benken, Kaltbrunn, Rieden in Benken.
 18. Gommiswald, Ernetschwil, Uznach, Schmerikon in Gommiswald.
 19. Rapperswil, Jona in Rapperswil.
 20. Eschenbach, Goldingen, St. Gallenkappel in Goldingen.
 21. Wildhaus, Alt St. Johann, Stein in Unterwasser.
 22. Neßlau, Krummenau, Ebnet, Kappel in Ebnet.
 23. Wattwil, Lichtensteig, Krinau in Wattwil.
 24. Oberhelfenschwil, Brunnadern, St. Peterzell, Hemberg in Oberhelfenschwil.
 25. Bütschwil, Mosnang in Mosnang.
 26. Lütisburg, Kirchberg in Kirchberg.
 27. Mogelsberg, Ganterschwil, Jonschwil, Degersheim in Ganterschwil.
 28. Oberuzwil, Flawil, Henau in Oberuzwil.
 29. Wil, Bronschhofen in Wil.
 30. Zuzwil, Oberbüren, Niederbüren, Niederhelfenschwil in Oberbüren.
 31. Goßau, Andwil, Waldkirch in Goßau.
 32. Gaiserwald, Straubenzell in Bruggen.
16. Schaffhausen: Verein für Kinder- und Frauenschutz Schaffhausen. Präsident: Oberlehrer Ehrat, Schaffhausen.
17. Schwyz: . . .
18. Solothurn: Armenerziehungsverein Balsthal.
Armenerziehungsverein Kriegstetten.

19. Tessin: Associazione „Pro Infanzia“, Chiasso. Präsidentin: Frl. P. Sala, Lehrerin.
 Associazione „Pro Infanzia“, Mendrisio. Präsidentin: Frau Rosa Torriani-Maspoli.
 „Pro Infanzia“ des Vereins „Camera Soccorso“ in Biasca.
20. Thurgau: . . .
21. Uri: . . .
22. Waadt: Institution cantonale en faveur de l'Enfance malheureuse et abandonnée, Lausanne (Dép. de l'Intérieur).
 „Solidarité“, Lausanne. Président: Mr. J. Python, directeur, Lausanne.
23. Wallis: . . .
24. Zug: . . .
25. Zürich: Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz in Zürich. Präsident: Dr. med. B. Streit, Bern. Leiter der Schweizerischen Zentrale für Jugendfürsorge, Kinder- und Frauenschutz: A. Wild, Pfr., Zürich 6.
 Schweizerische pädiatrische Gesellschaft. Präsident: Prof. Dr. Feer, Zürich 7, Freiestraße.
 Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder. Präsident: Amtsvormund Dr. Schiller, Zürich 7, Reinacherstraße.
 NB. Sektionen der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz sind gesperrt gedruckt.

11. Kinderhandel.

1. Ankauf von Kindern.

(Adoptionsanerbieten, Gesuche um Pflegekinder.)

Bund-Inserat vom 16. November 1916.

Diskret

wird ein kleines Kind von besserer Herkunft in guter Schweizerfamilie aufgenommen.

Auf eine eingereichte Offerte entspann sich folgender Briefwechsel:

T., den 19./11. 1916.

Verehrte Dame!

Ich erlaube mir, Ihnen mitzuteilen, daß ich erntlich gesonnen bin, Ihre lb. Kleine bei mir als mein Töchterchen aufzunehmen und versichere Sie der liebevollsten Pflege und sorgfältigster, vornehmster Erziehung. Um alles Nähere zu besprechen und einen persönlichen Eindruck zu ermöglichen, erlaube ich mir eine Zusammenkunft vorzuschlagen und zwar zur beiderseitigen Erleich-

terung in Z. Nachmittags 3 Uhr, Wartesaal 2. Klasse, Dienstag, den 21. November. Ist das Ihnen wohl genehm? Bitte Sie um sofortige Benachrichtigung. Wegen der Entschädigung möchte ich um eine einmalige Summe von Fr. 4000—5000 bitten, was einem Kostgelde von monatlich ungefähr Fr. 40 10 Jahre entsprechen würde. Das ist so ungefähr die minimale Norm. Ich freue mich so herzlich auf das Kleine und gelobe treueste Behütung der kleinen Menschenblume; helfe mir der Himmel einen Edelmenschen zu erziehen. Ich komme weiter gerne etwaigen speziellen Wünschen entgegen und bitte vertrauensvoll mir das Mädchlein zu überlassen. Mit vorzüglichster Hochachtung begrüße ich Sie ergebenst A. R.

T., 3./12. 1916.

Sehr geehrte Dame!

Ich nehme an, daß Sie meinen Brief auf Ihr Schreiben vom 17. November nicht erhalten haben. Ich habe einen ganzen Tag in Z. auf Sie gewartet, doch vergebens. Hätten Sie die Güte, nun Ihrerseits ein Rendez-vous zu vereinbaren, damit wir über die Sache, die mir gar nicht gleichgültig ist, sprechen können und so einen persönlichen Eindruck gewinnen. Ich zähle jetzt schon die Tage und freue mich unbeschreiblich, wo ich mein lb. Töchterchen in meine Arme schließen darf und die heiligen Pflichten und Rechte einer Mama, wenn auch nur „Vizemama“ übernehmen kann. Bitte, schreiben Sie mir baldigst! Machen doch auch Sie mir Vorschläge, wenn etwa Ihr Stillschweigen daher rührte, daß Ihnen mein Anerbieten nicht ganz passen sollte. Hochachtend grüßt Sie Ihre A. R.

Die Auskunft lautete:

In Erledigung Ihres Geehrten vom 22. ds. beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß die Krankenschwester A. R. erst seit kürzerer Zeit hier niedergelassen ist und daß uns über deren Vorleben sehr wenig bekannt ist. Fr. R. betreibt hier auf Ihre Rechnung das Kriegergenesungsheim F., wo zurzeit zirka 30 internierte Franzosen untergebracht sind. Seit einigen Wochen hat sie auch ein ganz kleines fremdes Kind in Pflege. Wir halten dafür, daß diese Kinderpflege zur Pensionshaltung herzlich schlecht passe und daß die eine oder andere Betätigung unter diesem Zusammenfluß leiden müsse. Tatsächlich sind bereits schon Stimmen laut geworden, wonach sie das hier befindliche Kind vernachlässige. Wir können Ihnen darum nicht empfehlen, auf diese Offerte einzugehen.

Fr. R. sowohl, als auch ihre ebenfalls hier wohnende Mutter behaupteten uns gegenüber, daß sie kein Vermögen besitzen und beide versteuern in T. auch kein solches.

(Aus dieser Auskunft ist mit ziemlicher Sicherheit zu schließen, daß es der „liebvollen Vizemama“ hauptsächlich ums Geld und erst in zweiter Linie um das Wohlergehen des Kindes zu tun ist.)

(Mitteilung der Amtsvormundschaft Bern.)

Am 2. August 1915 gebar die Köchin K. W., geb. 1893, von K., ein außer-eheliches Kind W. W., zu dessen Beistand das Waisenamt der Stadt Zürich den fünften Amtsvormund ernannte. Der Knabe kam kurz nach der Geburt, ohne Wissen des Beistandes, zu der Stiefmutter der K. W., die bereits ein außer-eheliches, 1914 gebornes Kind der Kindesmutter in Pflege hatte. Auf eine An-

nonce im „Tagesanzeiger“ und der „Neuen Zürcher Zeitung“, durch die eine Unbekannte ein Kind mit blauen Augen und blonden Haaren zu adoptieren wünschte, meldete sich die Kindesmutter. Die Unbekannte, die sich in ihrem ersten Schreiben Baronin von B. H. und nachher Frau Hartwick nannte, erklärte, daß der Knabe ihr in Alter und Aussehen entspreche, und ließ Kind und Mutter nach Montreux kommen. Der fünfte Amtsvormund erfuhr von diesem Tatbestand erst nach geschehener Übergabe. Durch seine Informationen wurde dann festgestellt, daß diese Pflegemutter eine ziemlich dubiose Person ist, die nirgends ihre Schriften deponiert und bald in Montreux, Zürich, Luzern, Davos und Lugano sich aufhält. Ihre Personalien waren nicht bekannt. Bei einer Einvernahme der Pflegemutter vor der Polizeibehörde in Lugano erklärte sie, der Knabe sei ihr eigenes Kind und wies einen Taufzettel vor, datiert Clarens 28. November 1915, wonach der Knabe auf den Namen George Jaynard getauft worden ist. Die Pflegemutter, angeblich Gattin eines englischen Offiziers Jaynard, wurde dann veranlaßt, den Knaben zurückzugeben. Am 25. August 1916 erschien sie selbst in Zürich und überbrachte den Knaben. Sie schien eine geborne Deutsche zu sein. Da sie schon vorher, wie sich herausstellte, von einem Kinderheim ein Kind mit blauen Augen und blonden Haaren zu erhalten suchte, handelte es sich offenbar um Kindesunterschiebung. Die Stellen in der Schweiz, die sich mit der Prüfung der Adoptionsinserte befassen, wurden avisiert für den Fall, daß die Person anderwärts ihr Glück versuchen sollte. Bis jetzt ist das aber nicht geschehen.

(Mitteilung der Amtsvormundschaft Zürich.)

2. Verkauf von Kindern.

(Angebote von Kindern zur Adoption oder Verpflegung durch die Mütter oder Anverwandte.)

Man würde ein legitimes Kind, nobler Herkunft, Sohn eines österreichischen Legionärs, bei rechtschaffenen Leuten, eventuell gegen kleine Vergütung unterbringen. Offerten unter H. v. R. hauptpostlagernd.

Auf unsere Eingabe erscheint eine 16jährige Polin, die für ihren Knaben eine Pflegefamilie sucht. Das Kind ist ehelich geboren, doch scheint der Vater ein polnischer Student, der mit ihr gesehen wurde, zu sein. Verwunderlich ist, daß die Frau von Wien nach Basel zur Niederkunft reiste. Über große Mittel verfügt sie nicht. Sie verwickelt sich in lauter Widersprüche, und als sie merkt, daß wir auf Schriftenbesorgung dringen, verschwindet sie mit dem Kind, angeblich nach Luzern, wo eine polnische Familie es annehmen wolle.

(Mitteilung des Pflegkinderwesens Basel.)

Welch edle Familie würde von unglücklicher Tochter junges gesundes Knäblein als eigen annehmen? Offerten unter Z. 5819 Postfach . . . Luzern.

Es meldete sich auf unsere Eingabe ein Herr M. H. Seinem Schreiben war zu entnehmen, daß er der Vater des Kindes und die Mutter in St. Gallen wohnhaft sei. Die angefragte Amtsvormundschaft St. Gallen berichtete, daß das Kind ihr Mündel und die Kindesmutter entrüstet sei, daß M. H. sich auf eine so billige Weise seiner Vaterpflicht entziehen möchte, und erkläre, das Kind nicht hergeben zu wollen.

Folgender Fall, veranlaßt durch ein Inserat im Bund vom 3. Dezember 1914, findet demnächst seine Erledigung. Das Inserat lautete:

„Wer würde ein einjähriges Knäblein als eigen annehmen? K. R. postlagernd 24661 Lugano.“

Die amtliche Pflegekinderaufsicht erhielt auf ihre Eingabe keine Antwort, wohl aber eine wenig vertrauenswürdige hiesige Kellnerin, die sich auf das Inserat hin meldete und sich anbot, das Kind als eigen anzunehmen. Welche Motive die ledige, punkto Moralität recht zweifelhafte und vollständig mittellose Kellnerin zu diesem Schritte bewogen haben, ist nicht recht ersichtlich. In der Regel suchen solche Personen hinter dem anzunehmenden Kinde etwas zu verbergen. Auf die Offerte der Sch. ging aus Lugano von der angeblichen Pflegemutter des Kindes, einer gewissen U. T., die Mitteilung ein, daß das Kind zu haben sei, worauf die Sch. nach Lugano reiste und das Kind in grenzenloser Leichtfertigkeit übernahm und es nach Bern brachte. Noch am Tage ihrer Ankunft in Bern explodierte der unerfahrenen Person der Spiritusapparat, auf dem sie dem Kinde die Nahrung zubereiten wollte. Sie erlitt dabei so starke Brandwunden, daß sie die Pflege des Kindes nicht weiter besorgen konnte. Eine Frau T., Inhaberin eines Weißwaren-Geschäftes in hier, die sich zufällig im gleichen Hause aufhielt und von dem Unfalle und dem hilflosen Kinde hörte, anbot sich, das Knäblein bis auf weiteres zu sich zu nehmen und es mit ihren zwei eigenen Kindern zu verpflegen. Das fremde Kind wuchs ihr und dem Ehemanne T. bald derart ans Herz, daß sie sich entschlossen, das Kind endgültig zu behalten und es mit ihren eigenen Kindern aufzuerziehen. Das Vorhaben der Sch., das Kind nach ihrer Wiederherstellung von neuem zu übernehmen oder es ihrer Mutter in Pflege zu geben, wurde durch die Amtsvormundschaft vereitelt. Der Knabe, der durch Frau T. seinerzeit in sehr vernachlässigtem Zustande übernommen worden ist, hat sich seither zu einem kräftigen, gesunden und intelligenten Kinde entwickelt, an dem die Pflegeeltern ihre Freude haben und von dem sie sich höchst ungern trennen würden. Es wurde dann diesen Sommer von der Amtsvormundschaft das Begehren um Einbürgerung des heimatlosen Kindes gestellt. Das Einbürgerungsgesuch hatte zur Folge, daß der Abstammung des Kindes nachgeforscht wurde, und es gelang denn auch der Kantonspolizei in Bellinzona, die Kindeseltern ausfindig zu machen. Nach deren Bericht ergibt sich, daß die Mutter eine 30jährige Tirolerin ist, die das Kind mit einem verheirateten Italiener erzeugte, welchem sie während der Krankheit seiner Frau die Haushaltung besorgte. Im Einverständnis des Kindesvaters, der selber noch drei minderjährige Kinder besitzt, hat sie das außerehelich geborne Kind auf solch' gewissenlose Weise abzugeben versucht, was ihr auch gelungen ist. Daß der Knabe dabei nicht zugrunde gegangen ist, hat er nicht seiner leichtfertigen Mutter, sondern einer gütigen Vorsehung zu verdanken.

(Mitteilung der Amtsvormundschaft Bern.)

12. Schweizerische Literatur über Jugendfürsorge im Jahr 1916.

- A. G. Kirche und schulentlassene Jugend. Jugendwohlfahrt Nr. 5 vom Mai 1916, S. 69.
- Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen. 2. Jahrgang, 1916. Mit Unterstützung des Bundes herausgegeben von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Kommissionsverlag von Rascher & Co., Zürich 1916.
- B. Kantonal-bernisches Säuglings- und Mütterheim Bern. Zentralblatt des Schweizer. gemeinn. Frauenvereins Nr. 4 vom 20. April 1916, S. 81.
- Behn-Eschenburg, Hans. Die Pfadfinder und andere Jugendorganisationen. Schweizer. Zeitschrift f. Gemeinnützigkeit 1916, S. 241.
- Berichte der schweizerischen Fabrik- und Bergwerksinspektoren über ihre Amtstätigkeit in den Jahren 1914 und 1915. Veröffentlicht vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement. Aarau 1916. Druck und Verlag von H. R. Sauerländer & Co.
- Bloch, Siegfried, Zürich. Die Verwendung der Kinder zu Haushaltungseinkäufen. Rundschau, Blätter für Unterhaltung und Belehrung. Zweite Wochenbeilage zur Berner Tagwacht Nr. 39 vom 18. Nov. 1914.
- Boßhard, G., Pfr. Schweizerkinder aus Deutschland. Schweizer. Zeitschrift f. Gemeinnützigkeit 1916, S. 414 ff.
- Bünzli, Bertha, St. Gallen. Frauen- und Kinderarbeit. „Schweizerland“. Monatshefte für Schweizer-Art und -Arbeit, Heft 1, Oktober 1916.
- Kinder- und Frauenschutz. Zentralblatt des Schweizer. gemeinn. Frauenvereins Nr. 5 vom 25. Mai 1916, S. 120.
- Crönlein, Marie. Der Beruf und die Ausbildung der Gärtnerin. Die katholische Schweizerfrau Nr. 25 vom 2. Dez. 1916, S. 295.
- Denis, Jules. Aliments et Boissons. Tableaux en couleurs et texte explicatif Ligue patriotique suisse contre l'alcoolisme Genève, 3, rue des Allemands.
- Descœudres, Alice. L'éducation des enfants anormaux. Observations psychologiques et indications pratiques, suivies d'un résumé des Tests de Binet et Simon, 11 planches hors texte. Neuchâtel. Delachaux & Niestlé S. A., éditeurs.
- Düek, A. Berufsberatung für Töchter. Schweizer Frauenheim Nr. 15 vom 8. April 1916.
- E. Basler Fürsorgeamt 1915, Jugendwohlfahrt 1916 Nr. 7 vom Juli 1916, S. 104.
- E. Zürcher Walderholungsstätten. Schweizer Frauenheim Nr. 27 vom 1. Juli 1916.
- E. Lehrstellenvermittlung in Basel. Jugendwohlfahrt Nr. 4 vom April 1916, S. 57.
- L. E. und J. W. Zur Berufswahl der Mädchen. Zentralblatt des Schweizer. gemeinn. Frauenvereins Nr. 9. vom 20. Sept. 1916, S. 230 ff.
- Einblicke in das weibliche Berufsleben in der Schweiz. Eine Sammlung von Referaten, gehalten am Informationskursus für weibliche Berufsberatung, veranstaltet vom schweizer. katholischen Frauenbund am 25., 26. und 27. September 1916 im Hotel Union in Luzern. Selbstverlag des schweizer. kath. Frauenbundes.

- Ein praktischer Beitrag zur Theorie der Berufsberatung. Die katholische Schweizerfrau Nr. 7 vom 23. März 1916, S. 77.
- F. W., Dr. Krieg und Säuglingsfürsorge. Jugendwohlfahrt Nr. 5 vom Mai 1916, S. 75.
- Freiwillige Heimpflege Bern. Krippenbericht Nr. 10, August 1916.
- Geburtenrückgang und Kriegswochenhilfe. Jugendwohlfahrt Nr. 3 vom März 1916, S. 39 ff.
- Grob, Dr., Amtsvormund, Zürich. Die Amtsvormundschaft in der Schweiz. „Schweizerland“. Monatshefte für Schweizer-Art und -Arbeit, Heft 1, Oktober 1916.
- Gröbly, Frida. Vom Kriegskind im St. Gallerland. Zentralblatt des Schweizer. gemeinn. Frauenvereins Nr. 4 vom 20. April 1916, S. 83 ff.
- Guex, R., Greffier du Tribunal fédéral, Le cinématographe et la liberté d'industrie. Verhandlungen des Schweizer. Juristenvereins 1916, I. Heft, Verlag von Helbing & Lichtenhahn, Basel 1916.
- H. H. Die Zürcher Walderholungsstätte. Jugendwohlfahrt Nr. 7 vom Juli 1916, S. 108.
- Versammlung der amtlichen Jugendschutzkommissionen in St. Gallen. Jugendwohlfahrt Nr. 10 vom Nov. 1916, S. 155.
- Hafter, Eugen, Dr., Schulinspektor, Glarus. Die Fürsorge für die der Schule entlassene Jugend. Klarlegung, Kritik und Vorschläge zu Handen der Herbstversammlung des glarnerischen kantonalen Lehrervereins. Glarus, Buchdruckerei Neue Glarner Zeitung, D. Hefti & O. Bartel, 1916.
- Hasenfratz, E., Institutsvorsteher in Weinfeld. Fürsorge für die anormale Jugend in der Schweiz in ihren eidgenössischen und kantonalen Gesetzen, Verordnungen, Reglementen und deren Schulen, Erziehungs- und Pflegeanstalten. Ausgearbeitet im Auftrag der schweizer. Konferenz für Erziehung und Pflege Geistesschwacher. Zu beziehen vom Verfasser. Glarus, Buchdruckerei „Glarner Nachrichten“, 1916.
- Hättenschwiler, A., Dr., Luzern. Nationale Jugendpflege. Referat, gehalten am Nationalpädagogischen Kurs für Mittelschullehrer, 6. und 7. September in Luzern. Luzern. Druck und Verlag von Räder & Co., 1915.
- Schule und Berufswahl. Separatabdruck aus Heft IV der Zeitschrift für christliche Sozialreform 1916.
- Henggeler-Mölich, E., Frau Dr., Kinematograph und Gewerbefreiheit. Verhandlungen des Schweizer. Juristenvereins 1916, I. Heft. Verlag von Helbing & Lichtenhahn, Basel 1916.
- Hunziker, H., Dr., Basel. Der Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit. Krippenbericht Nr. 6 April 1916, Nr. 8 Juni 1916, Nr. 9 Juli 1916, Nr. 10 August 1916 und Nr. 11. Sept. 1916.
- Jeanneret, Lucien, Dr., Médecin d'enfants à Lausanne. Tuberculose et école. Lausanne, Librairie Th. Sack (F. Häschel-Dufez, succ.), 3, Rue centrale, 1916.
- Imboden-Kaiser, Frau Dr., St. Gallen. Über Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge. „Schweizerland“. Monatshefte für Schweizer-Art und -Arbeit, Heft 1, Oktober 1916.
- Informationskursus für weibliche Berufsbildung in Luzern. Die katholische Schweizerfrau Nr. 21 vom 7. Okt. 1916, S. 248 ff.

- K. W. Lehrlingsfürsorge in Frankreich während des Krieges. Jugendwohlfahrt Nr. 3 vom März 1916, S. 42 ff.
- Ki. K. Statistik der jugendlichen Verurteilten im Kt. Zürich für das Jahr 1914. Jugendwohlfahrt Nr. 2 vom Febr. 1916, S. 28.
- Kessler, Hermine, St. Gallen. Über Frauenberufe. Zentralblatt des Schweiz. gemeinn. Frauenvereins Nr. 7 vom 20. Juli 1916, S. 174 ff., Nr. 8 vom 20. Aug. 1916, S. 197 ff., Nr. 9 vom 20. Sept. 1916, S. 221 ff., Nr. 10 vom 20. Okt. 1916, S. 245 ff., Nr. 11 vom 20. Nov. 1916, S. 278 ff. und Nr. 12 vom 20. Dez. 1916, S. 298 ff.
- Kinderfürsorge in Lugano. Krippenbericht Nr. 11, September 1916.
- Kinderfürsorge in Luzern. Jugendwohlfahrt Nr. 10 vom Nov. 1916, S. 152.
- Kuhn-Kelly, St. Gallen. Aus dem Präsidialbericht der amtlichen Jugendschutzkommission der Stadt St. Gallen für das Jahr 1915. Jugendwohlfahrt Nr. 6 vom Juni 1916, S. 89.
- L., Dr. Gedanken über die Betätigung der katholischen Schweizerin an den Aufgaben des Familien-, insbesondere des Vormundschaftsrechtes. Die katholische Schweizerin Nr. 11 vom 20. Mai 1916, S. 123 ff., Nr. 12 vom 3. Juni 1916, S. 136 ff., Nr. 13 vom 17. Juni 1916, S. 148 ff., Nr. 15 vom 15. Juli 1916, S. 171 ff., Nr. 16 vom 29. Juli 1916, S. 185 ff. und Nr. 18 vom 26. Aug. 1916, S. 208.
- Leemann, Lydia. Ein neuer Jugendbund. Jugendwohlfahrt Nr. 10 vom November 1916, S. 145.
- Leuenberger, J., Dr., I. Amtsvormund in Bern. Amtsvormundschaft und Jugendfürsorge. Vortrag, gehalten in den Sektionen Fraubrunnen und Thun des kanton-bernischen Vereins für Kinder- und Frauenschutz. Bern 1916.
- M. H. Die Pfadfinder und andere Jugendorganisationen. Schweizer. Zeitschrift f. Gemeinnützigkeit 1916, S. 131 ff., S. 357 und S. 388.
- Marion, J., La Rééducation du sourd. Schweizer. Zeitschrift f. Gemeinnützigkeit 1916, S. 26.
- L'éducation des aveugles. Schweizer. Zeitschrift f. Gemeinnützigkeit 1916, S. 417.
- Merz, J., Bern. Schweizer Ferienkinder aus Deutschland. Zentralblatt des Schweizer. gemeinn. Frauenvereins Nr. 8 vom 20. Aug. 1916, S. 208 ff.
- Schweizer Ferienkinder aus Deutschland auf der Rückreise. Zentralblatt des Schweizer. gemeinn. Frauenvereins Nr. 9 vom 20. Sept. 1916, S. 232 ff.
- Meyer-Zschokke, Prof., Direktor des Gewerbemuseums Aarau. Sind wir mit der Lehrlingsgesetzgebung auf dem rechten Wege? Korreferat zum gleichnamigen Vortrag von O. Stocker, gehalten an der XII. Jahresversammlung des Verbandes der Schweizer. Lehrlingspatronate den 25. Sept. 1915 in St. Gallen. Bern, A. G. Hallersche Buchdruckerei und Wagnersche Verlagsanstalt, 1916.
- Moser, Helene, Zürich. Aus den Erfahrungen einer Inspektionsgehilfin der Amtsvormundschaft Zürich. Schweizer. Zeitschrift f. Gemeinnützigkeit 1916, S. 177 ff.
- Müller, Nina, Luzern. Kleine Sünder. Ein Beitrag zur Psychologie des fehlbaren Kindes. Jugendwohlfahrt Nr. 6, 7 und 8 vom Juni, Juli und Sept. 1916, S. 83, 101 und 117.

- Olivier, Eug., Dr., Le Mont sur Lausanne. Comment combattre la tuberculose de l'enfance en Suisse?
- Paris, E., Dr. Les sports et la jeunesse scolaire. Revue suisse romande d'Hygiène scolaire et de Protection de l'enfance. Nr. 4. Lausanne, Avril 1916.
- Rationelle Ernährung der Krippenkinder während der Kriegszeit. Krippenbericht Nr. 9, Juli 1916.
- Rollier, August, Dr. in Leysin. Die Schule an der Sonne. Mit einem Geleitwort von Bundesrat Hoffmann. Bern, Verlag von A. Francke, 1916.
- Scherb, Richard, Dr., Zürich. Die Stellung der Anstalt Balgrist in Zürich gegenüber den verschiedenen Arten und Graden der Verkrüppelung. Jugendwohlfahrt Nr. 4 und 5 vom April und Mai 1916, S. 49 und 65.
- Schneider, John, Pfr. Die Ferienversorgung in Baselland. Jugendwohlfahrt Nr. 10 vom Nov. 1916, S. 154.
- „Schwyzerhüsli“ Nr. 12. Sonderheft für Berufswahl, 17. Dez. 1916. Herausgegeben unter Mitarbeit der Untergruppe für Berufswahl der Neuen Helvet. Gesellschaft, Gruppe Zürich.
- Spielmann, F. La protection de l'enfance. Schweizer. Zeitschrift f. Gemeinnützigkeit 1916, S. 383 ff.
- St. H. Das Kinderfürsorgeamt in Zürich im Jahre 1914. Jugendwohlfahrt Nr. 2 vom Febr. 1916, S. 25 ff.
- Stauber, H., Lehrer, Zürich. Berufsberatung und Fürsorgeämter für die Schulentlassenen. Jugendwohlfahrt Nr. 1 und 2 vom Jan. und Febr. 1916, S. 2 und 17.
- Über die Berufsberatung der Schulentlassenen. Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung der gemeinn. Gesellschaft des Bez. Uster Sonntag, den 12. Dez. 1915. Uster, Buchdruckerei Karl Didierjean, 1916.
- Stocker, O., Basel. Erfahrungen in der Berufsberatung. Vortrag, gehalten am 1. Dez. 1915 in der Neuen Helvet. Gesellschaft in Zürich (Untergruppe Berufswahl). 1916, Verlag von Rascher & Co., Zürich. Schriften für Schweizer Art und Kunst, 38.
- Berufswahl und Lebenserfolg. Ein Wort an die aus der Schule entlassene Jugend und deren Eltern. Schweizer. Zeitschrift f. Gemeinnützigkeit 1916, S. 261 ff.
- Vogel, Bertha, Dr., Zürich. Eine Jugendprozeßordnung für den Kanton Zürich. „Neue Zürcher Zeitung“ 1916, Nr. 130, 136 und 141.
- Jugendgerichte für den Kanton Zürich. Jugendwohlfahrt Nr. 3 vom März 1916, S. 34 ff.
- Schweizerische Jugendgerichtsbarkeit. Ein Programm. „Schweizerland“. Monatshefte für Schweizer-Art und -Arbeit, Heft 1, Oktober 1916.
- Was ist zu tun, damit die schweizerische Jugend des nachschulpflichtigen Alters in vermehrtem Maß für die Forderungen der Zeit tüchtig gemacht werde? Separatabdruck aus dem Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, XVII. Jahrg., 1916. Zürich, Druck von Zürcher & Furrer, 1916.
- Wegweiser zur Berufswahl für Knaben und Mädchen. Auf Grund einer Kommissionsvorlage herausgegeben von der Erziehungsdirektion des Kts. Zürich. Obligatorisches Lehrmittel. Zürich 1916. Zu beziehen beim kantonalen Lehrmittelverlag.

- Wetterwald, X., Dr., Basel. Eine Freiluftschule. Jugendwohlfahrt Nr. 4 vom April 1916, S. 59.
- Wiesmann, Th., Sekundarlehrer. Die Schulgärten der Stadt Zürich. Jugendwohlfahrt Nr. 5 vom Mai 1916, S. 78.
- Wieland, E., Prof., Basel. Geburtenrückgang, Krieg und Mutterschutz. Schweizer. Zeitschrift f. Gemeinnützigkeit 1916, S. 33 ff. und 65 ff.
- Wild, A., Pfr., Zürich. Das Kostkinderwesen in der Schweiz. Jugendwohlfahrt Nr. 8, 9 und 10 vom Sept., Okt. und Nov. 1916, S. 113, 130 und 146.
- Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Jugendfürsorge in der Schweiz. Schweizer. Zeitschrift f. Gemeinnützigkeit 1916, S. 224.
- Veranstaltungen betr. Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung in der Schweiz im Jahre 1916. Schweizer. Zeitschrift f. Gemeinnützigkeit 1916, S. 427 ff.
- Schweizer. Zentrale f. Jugendfürsorge, Kinder- und Frauenschutz. Warum Kinder- und Frauenschutz? „Schweizerland“. Monatshefte für Schweizer-Art und -Arbeit, Heft 1, Oktober 1916.
- Y. Basler Ferienversorgung 1915. Jugendwohlfahrt Nr. 6 vom Juni 1916, S. 87.
- Zollinger, F., Dr. phil., I. Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich. Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. XVI. Jahrgang, 1915. Zürich, Druck und Verlag von Zürcher & Furrer. 1916.
- Zürcher, Prof. Dr., Zürich. Statistik der Verurteilungen Jugendlicher im Kanton Zürich. Separatabdruck aus der Schweizer. Zeitschrift für Strafrecht. 4. Heft, Bern, Druck und Verlag von Stämpfli & Co., 1916.

Die Zentrale, Zürich 6, ist im Besitz der gesamten vorstehend angegebenen Literatur wie auch anderer Schriften über Jugendfürsorge und namentlich Jugendpflege (Jugendwohlfahrtspflege). Sie hat ferner folgende ausländische Jugendfürsorgezeitschriften abonniert:

Zeitschrift für Kinderforschung mit besonderer Berücksichtigung der pädagogischen Pathologie, herausgegeben von J. Trüper, Langensalza, Hermann Beyer & Söhne. Monatlich ein Heft.

Zentralblatt für Vormundtschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung. Organ des Archivs Deutscher Berufsvormünder und des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages, herausgegeben von Dr. Adolf Grabowsky, Berlin W 8, Carl Heymanns Verlag. Erscheint am 10. und 25. jeden Monats.

Die Jugendfürsorge. Mitteilungen der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, herausgegeben von Dr. phil. Käte Winkelmann, Berlin C 19. Erscheint 6—8 mal jährlich. Berlin N 24, Monbijouplatz 3 II.

L'Enfant. Revue du Patronage de l'enfance et de l'adolescence à Paris. 279
Rue de Vaugirard. Une fois par mois.

Blätter für Armenwesen und Jugendfürsorge, herausgegeben vom
Landesverbande für Wohltätigkeit in Steiermark, Graz. Jährlich 10 Nummern.

Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge, herausgegeben von
der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien I. Monatlich
ein Heft.

The National Humane Review, published monthly by The American Humane
Association, New York, U. S. A.

Alle Literatur, die sich in der Zentrale befindet, wird Inter-
essenten gerne zur Verfügung gestellt.

Inhalts-Verzeichnis.

Vorwort.

Vorstand und Ausschuß der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz.

Die Schweizerische Zentrale für Gemeinnützigkeit und Jugendfürsorge.

I. Staatliche und kommunale Jugendfürsorge.

Seite

1. Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung, kantonale Einführungsgesetze. Kinderversicherungsgesetze	1
2. Schweizerisches Strafgesetzbuch	2
3. Interpretation von Kinderschutzartikeln des Schweizerischen Zivilgesetzbuches durch Gerichtsurteile und Entscheide von Verwaltungsbehörden	4
4. Auf Grund der Einführungsgesetze zum Schweizerischen Zivilgesetz zu schaffende oder geschaffene Veranstaltungen (Kostkinderwesen, Kinderschutzkommissionen, Amtsvormundschaft)	5
5. Gesetzliche Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendgerichtsbarkeit	7
6. Jugendschutzbestimmungen in neuen Lehrlingsgesetzen	9
7. Jugend- und Frauenschutzbestimmungen in neuen Wirtschafts- und Trinkergesetzen	10
8. Bekämpfung des Kinematographenwesens	10
I. Deutschschweizerische Kantone und Gemeinden	11
II. Welsche Kantone und Gemeinden	13
9. Beschlüsse, Verordnungen oder Erlasse gegen schlechte Literatur seitens der Kantone und Städte	17
10. Kinder- und Frauenarbeit	17
11. Wöchnerinnenfürsorge	18
12. Internationale Vereinbarung betreffend Kinderschutz	19
13. Die Unterstützung außerehelicher Kinder während des europäischen Krieges	19

II. Private Jugendfürsorge.

1. Die Stiftung „Für die Jugend“	24
2. Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge	25
3. Kinderkrippen	25
4. Kleinkinderschulen, Kindergärten, Kinderheime, Kinderhorte, Schülergärten	25
5. Ferienkolonien, Erholungsanstalten	27

	Seite
6. Fürsorge für tuberkulöse und tuberkulös gefährdete Kinder	28
7. Weitere Veranstaltungen der Jugendfürsorge	30
8. Jugendfürsorge infolge des Krieges	33
9. Tätigkeit der Kinder- und Frauenschutzvereine in der Schweiz im Jahre 1916	34
a) Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz	34
b) Pflegekinderwesen und Jugendfürsorge des Basler Frauenvereins	48
c) Kantonal-bernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz	48
d) „Pro Infanzia“, Chiasso	49
10. Katalog der Kinder- und Frauenschutzvereine in der Schweiz	50
11. Kinderhandel	53
13. Schweizerische Literatur über Jugendfürsorge im Jahr 1916	57

I. Staatliche und kommunale Jugendfürsorge

1. Bundesgesetz über die Kinder- und Unfallversicherung, Kantone	1
2. Schweizerisches Strafgesetzbuch	2
3. Interpellation von Kindern	3
4. Auf Grund der Kinderschutzgesetze zum Schweizerischen Zivilgesetz	4
5. Gesetzliche Bestimmungen über die Jugendfürsorge	5
6. Jugendfürsorgebestimmungen in neuen Jugendgesetzen	6
7. Jugend- und Frauenfürsorgebestimmungen in neuen Wirtschafts- und	7
Einkaufsgesetzen	10
8. Bekämpfung des Kinderspielwarenhandels	10
I. Deutschschweizerische Kantone und Gemeinden	11
II. Westliche Kantone und Gemeinden	18
9. Beschlüsse, Verordnungen oder Erlasse gegen schlechte Literatur	17
seitens der Kantone und Städte	17
10. Kinder- und Frauenarbeit	17
11. Wachstumsfürsorge	18
12. Internationales Verzeichnis der Kinderschutzvereine	10
13. Die Entstehung moderner Kinderschutzvereine während des europäischen	19
Krieges	19

II. Private Jugendfürsorge

1. Die Stiftung „Für die Jugend“	24
2. Waisen- und Säuglingsfürsorge	25
3. Kinderkörper	25
4. Kleinkinderheimen, Kindertagesstätten, Kindertagesstätten, Schläfer	25
gärten	25
5. Ferienkolonien, Erholungsanstalten	27